



Ein Jahr „Hartz IV“ im Landkreis St. Wendel

*Leistungsbilanz
der Kommunalen Arbeitsförderung
2005*

KMMUNEN
für Arbeit

Landkreis St. Wendel
Kommunale Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel

www.landkreis-st-wendel.de
job@lkwnd.de

Vorwort

Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) stellt den wesentlichen Kern des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 25. Dezember 2003 - kurz „Hartz IV“ genannt - dar.

Mit dieser tiefgreifenden Reform hat der Bundesgesetzgeber zum 1. Januar 2005 die beiden steuerfinanzierten Transferleistungssysteme von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengeführt.



Durch das Kommunale Optionsgesetz vom 30. Juni 2004 hat der Gesetzgeber 69 kommunalen Trägern die Möglichkeit eröffnet, an Stelle der Agenturen für Arbeit die Grundsicherung für Arbeitsuchende in eigener Verantwortung umzusetzen.

Der Landkreis St. Wendel hat, vor allem auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen in der kommunalen Wirtschaftsförderungs- und Arbeitsmarktpolitik, diese Möglichkeit genutzt und die Zulassung als kommunaler Träger beantragt. Das Land erteilte am 15. September 2004 seine Zustimmung zu dem Antrag, woraufhin der Landkreis St. Wendel als einziger Gemeindeverband im Saarland am 24. September 2004 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) als kommunaler Träger zugelassen wurde.

Der Optionsbeschluss des Kreistages wurde am 13. September 2004 fraktionsübergreifend mit großer Mehrheit und im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden gefasst. Damit hat sich die Kommunalpolitik eindeutig zu ihrer Verantwortung für die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen im Kreis bekannt.

Mit dieser ersten Bilanz will die Kommunale Arbeitsförderung über die seit Oktober 2004 geleistete Arbeit berichten. Sie ist für mich eine Bestätigung, dass mit der kommunalen Option für den Kreis St. Wendel und die hier lebenden Menschen die richtige Entscheidung getroffen wurde.

Als Landrat möchte ich mich bei allen politischen Entscheidungsträgern, die dieses mutige Vorhaben unterstützt haben, bedanken. Gleichmaßen gilt mein Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung sowie den mit ihr kooperierenden Trägern, die mit außerordentlichem Engagement diese große Herausforderung bewältigt haben, entsprechend dem gemeinsamen Motto der Optionskommunen:

„Näher am Menschen“

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'F.J.' followed by a stylized, cursive name.

Franz Josef Schumann
Landrat

Gliederung

- 1. Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende**
 - 1.1. Aufbau der Kommunalen Arbeitsförderung
 - 1.2. Personal
 - 1.3. Infrastruktur
 - 1.4. Gremien
 - 1.5. Aufsicht
- 2. Fallzahlen und Statistik**
 - 2.1. Zugänge aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
 - 2.2. Fallstruktur und –entwicklung im Bereich des SGB II
 - 2.3. Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit
- 3. Sicherstellung der Geldleistungen**
 - 3.1. Erstellung der Erstbescheide über das Arbeitslosengeld II
 - 3.2. Auszahlung der Leistungen
 - 3.3. Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung
 - 3.4. Prüfung der Erwerbsfähigkeit
 - 3.5. Widerspruchsverfahren
 - 3.6. Rechtsstreite
- 4. Eingliederung in Arbeit**
 - 4.1. Fallmanagement
 - 4.2. Arbeitgeberservice
 - 4.3. St. Wendeler Jugendberufshilfe
 - 4.4. Maßnahmen und Projekte zur Eingliederung in Arbeit
 - 4.5. Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und anderen Akteuren am Arbeitsmarkt
 - 4.6. Integrationen in Arbeit, Ausbildung und Selbständigkeit
 - 4.7. Aktivierungsquoten
- 5. Finanzielle Auswirkungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende**
 - 5.1. Vorbemerkung
 - 5.2. Bundeshaushalt
 - 5.3. Kreishaushalt
 - 5.4. Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden
 - 5.5. Rechnungsprüfung
- 6. Öffentlichkeitsarbeit**
 - 6.1. Pressearbeit
 - 6.2. Veranstaltungen
 - 6.3. Publikationen
 - 6.4. Internetauftritt
- 7. Wissenschaftliche Begleitung der Kommunalen Option**
 - 7.1. Wirkungsforschung zur Experimentierklausel (§ 6c SGB II)
 - 7.2. Evaluationsauftrag des Deutschen Landkreistages
 - 7.3. Benchmarking der Optionskommunen
- 8. Fazit und Ausblick**

Abkürzungsverzeichnis

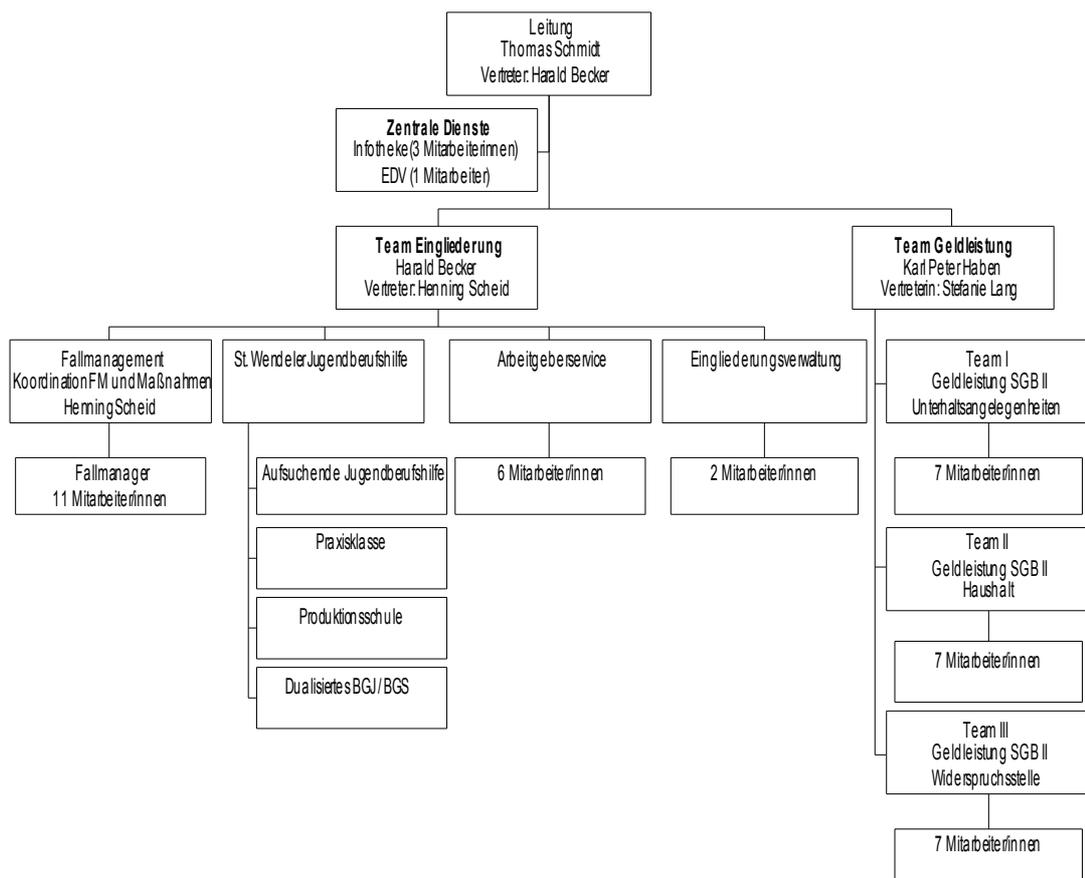
1. Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

1.1. Aufbau der Kommunalen Arbeitsförderung

Die Kommunale Arbeitsförderung ist seit dem Jahr 1999 ein eigenständiges Amt innerhalb der Kreisverwaltung, eingebunden in das **Dezernat für Jugend und Soziales**. Dezernent ist Benedikt Schäfer.

Diese Zuordnung hat sich bewährt und wurde auch nach der Zulassung als kommunaler Träger beibehalten, da weiterhin vielfältige Schnittstellen zu anderen Bereichen des Dezernates, v.a. zu Jugendamt und Kreissozialamt, bestehen, welche eine Vernetzung der sozialen Aufgabenfelder innerhalb der Kreisverwaltung erfordern.

In der Kommunalen Arbeitsförderung sind mittlerweile **54 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** beschäftigt. Die aktuelle **Aufbauorganisation** verdeutlicht das nachfolgende Organigramm:



1.2. Personal

1.2.1. Personalisierungskonzept

Mit der Übernahme der Optionsaufgaben wurde das bisherige Personal der Kommunalen Arbeitsförderung, das sich bis 2004 um die Eingliederung und Beschäftigung von Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern gekümmert hatte, dem neuen **Eingliederungsteam** für den Bereich des SGB II zugeordnet. Dadurch konnte die jahrelange Erfahrung und Kompetenz dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe genutzt werden.

Die durch Hartz IV und die Übernahme der kommunalen Option erweiterte Aufgabenstellung erforderte jedoch eine deutliche Ausweitung des Personalbestandes im Eingliederungsbereich, den der Landkreis mit Hilfe zweier öffentlicher Stellenausschreibungen decken konnte. Die Fallmanager und das Personal im Arbeitgeberservice verfügen in der Regel über ein abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium, vorzugsweise in den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik/ Erziehungswissenschaften oder Betriebswirtschaft.

Es wurde bewusst darauf verzichtet, direkt zum Januar alle Stellen in einem Zuge zu personalisieren, sondern vielmehr auf ein stetiges, aber gesteuertes Wachstum der Abteilung gesetzt. Dadurch standen auch die notwendigen Kapazitäten für die Einarbeitung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Die **Geldleistungsabteilung** hat Anfang Oktober 2004 ihre Arbeit aufgenommen. Da der Landkreis selbst nicht in ausreichendem Maße Personal mit Erfahrungen in der Sozialleistungsbearbeitung freistellen konnte, wurde auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeindlichen Sozialämter zurückgegriffen, die über langjährige Erfahrungen verfügten und damit innerhalb kurzer Zeit in der Lage waren, die Überleitung des Sozialhilfebestandes in das neue Leistungsrecht des SGB II sicherzustellen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden wurden zunächst zum Landkreis abgeordnet. Innerhalb einer Zeitspanne von in der Regel sechs Monaten wurde einvernehmlich entschieden, ob der Landkreis in die Arbeitsverträge eintritt und zum neuen Arbeitgeber wird.

Auch diese Vorgehensweise hat sich im nachhinein als richtig erwiesen. Sie gewährleistete, dass ausschließlich hochmotiviertes und für die Aufgabenwahrnehmung geeignetes Personal gewonnen werden konnte. In fast allen Fällen hat der Landkreis daher mit dem Gemeindepersonal, das zu einem Arbeitgeberwechsel bereit war, Arbeitsverträge abgeschlossen. Mit drei Ausnahmen sind seit Anfang 2006 alle Abordnungen beendet und in Neueinstellungen umgewandelt worden.

Da sich bereits nach kurzer Zeit gezeigt hat, dass nur allein mit der Übernahme von Gemeindepersonal der Bedarf der Geldleistungsabteilung nicht zu decken ist, wurden eine weitere Stellen durch Umsetzungen innerhalb der Kreisverwaltung besetzt.

Zudem wurden sechs Mitarbeiter/innen auf Grund einer öffentlichen Stellenausschreibung zusätzlich eingestellt. Dabei handelt es sich entweder um Verwaltungsfachangestellte, Sozialversicherungsfachangestellte oder Fachangestellte für Arbeitsförderung.

Das Personal der **Infotheke** setzt sich aus übernommenem Gemeindepersonal und Personal des Landkreises, das aus anderen Bereichen umgesetzt wurde, zusammen. Die **EDV-Fachkraft** wurde bereits Ende 2004 neu eingestellt.

Auf die bei vielen anderen SGB II-Trägern erfolgte vorübergehende personelle Verstärkung durch Leih- oder Zeitarbeitsunternehmen wurde bewusst verzichtet.

1.2.2. Betreuungsschlüssel

Im Rahmen der Umsetzung des SGB II hat die Bundesregierung im Jahr 2004 in den einzelnen Bereichen die Umsetzung nachfolgender **Betreuungsschlüssel** empfohlen ¹:

- Fallmanager U25 1:75 Personen
- Fallmanager Ü25 1:150 Personen
- Sachbearbeiter passive Leistungen 1:140 Bedarfsgemeinschaften

Bei diesen Vorgaben ist allerdings zu berücksichtigen, dass die bundesweit zu beobachtende Entwicklung des **Anstiegs der Zahl der Bedarfsgemeinschaften** nicht zu einer Aufstockung des Verwaltungsbudgets des Bundes geführt hat.

Während die Mittelverteilung für das Jahr 2005 beispielsweise für den Bereich des Landkreises St. Wendel noch auf der Basis von geschätzten 1.760 Bedarfsgemeinschaften durch den Bund erfolgte, lag Ende 2005 diese Zahl bereits um fast Eintausend höher. Dies macht deutlich, dass eine Umsetzung der ursprünglich vorgesehenen Betreuungsrelationen allein mit den finanziellen Mitteln des Bundes nicht möglich ist.

Da weiterhin die an die Gemeinden des Kreises gegebene Zusage gilt, dass mit der Optionsentscheidung keine finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden einhergehen darf, ist auch eine aus Kreismitteln zu tragende Verbesserung der Personalschlüssels nicht möglich.

Als Ergebnis dieser **Unterfinanzierung** waren Ende 2005 **bei formaler Betrachtung** folgende Betreuungsschlüssel auf der Basis der Daten der amtlichen BA-Statistik (2.529 Bedarfsgemeinschaften mit 3.277 EHBs) erreicht:²

- Sachbearbeitung aktive Leistungen **1:175** Personen
 - davon Fallmanager 1:200 Personen
 - davon Arbeitgeberservice 1:100 Personen
- Sachbearbeitung passive Leistungen **1:140** Bedarfsgemeinschaften

Diese bundesweit übliche Art der Belastungsberechnung muss jedoch **kritisch hinterfragt** werden, da

¹ Teamassistenzen werden dabei nicht mitgerechnet. In aktiven Bereich bleiben nach den Erläuterungen des BMWA Schüler/innen und die Personengruppe Ü58 außer Betracht.

² dto.; nicht berücksichtigt sind bei der Berechnung: 1 Amtsleiter, 2 Teamleiter, Zentrale Dienste (Infotheke, EDV); Teamassistenzen.

- Grundlage der Fallzahlenberechnung die **stichtagsbezogene BA-Datengrundlage** bildet, die nur ein unvollständiges Bild von der zu betreuenden Personenzahl wiedergibt. Aussagekräftiger sind die mit der lokalen EDV möglichen monatsbezogenen Fallzahlauswertungen, die den im gesamten Monat vorhandenen Fallbestand abbilden. Die BA-Statistik berücksichtigt auch nicht sogenannte „unplausible“ Datenlieferungen. Dadurch werden bei Optionskommunen und vielen ARGEn durchschnittlich noch immer 5 bis 10 % des Fallbestandes nicht statistisch abgebildet.
- Mitarbeiter/innen mit **Sonderaufgaben** (Eingliederungsverwaltung, Finanzwesen, Unterhaltsprüfung und Widerspruchsbearbeitung) zwar formal den Betreuungsschlüssel verbessern, dies jedoch zu Lasten der einzelnen Fallmanager und Buchstabensachbearbeiter/innen für Geldleistungen erfolgt.
- die Außerachtlassung von im Kreis St. Wendel über **400 Schülerinnen und Schülern** nicht zielführend ist, da im Fallmanagement für diese Personengruppe ein Betreuungsaufwand entsteht. Auch muss z.B. bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres und dem Ausscheiden aus der Gruppe der Sozialgeldbezieher vom Fallmanager vorbereitende Arbeit geleistet werden, die ebenso keine Berücksichtigung findet.
- in der amtlichen BA-Statistik **nur laufende Zahlfälle** berücksichtigt werden, nicht jedoch Antragsablehnungen und Fälle mit vorläufiger Zahlungseinstellung, die ebenso einen Bearbeitungsaufwand beinhalten.

Aus diesen Gründen veröffentlicht der Landkreis St. Wendel nachfolgend eine Berechnung der **konkreten Fallbelastung**, welche die tatsächliche Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter widerspiegelt und die bei vergleichbaren SGB II-Leistungsträgern in ähnlichem Maße Realität sein dürfte:

Fallzahlen: ³

- | | |
|---------------------------------|-------|
| • Bedarfsgemeinschaften | 2.800 |
| • Erwerbsfähige Hilfebedürftige | 3.520 |

Anzahl der besetzten Stellen ⁴

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| • Fallmanager | 9,25 Vollzeitstellen |
| • Arbeitgeberservice | 4,25 Vollzeitstellen |
| • Sachbearbeitung passive Leistungen | 16,2 Vollzeitstellen |

Dadurch ergibt sich folgende **konkrete Fallbelastung**:

- | | |
|---|--------------------------|
| • Aktive Leistungen (Fallmanager, AG-Service) | 1:260 Personen |
| • Sachbearbeitung passive Leistungen | 1:173 Bedarfsgem. |

Es bleibt festzustellen, dass diese Betreuungskapazitäten, die nicht nur typisch für die Optionskommune St. Wendel sind, noch weit von den Zielvorstellungen entfernt liegen, wie sie von der Bundesregierung noch Anfang 2005 angekündigt wurden.

³ Eigene, monatsbezogene Erhebung des Durchschnitts der Monate Oktober – Dezember 2005, ohne Ablehnungen und eingestellte Fälle

⁴ **Ohne** zentrale Aufgaben wie Amts- und Teamleiterstellen, Eingliederungsverwaltung, Jugendberufshilfe, Infotheke, EDV, Unterhaltsprüfung, Haushalt, Widerspruchsstelle (Stand: Dezember 2005)

Auch für das Jahr **2006** ist hier **keine durchgreifende Verbesserung** zu erwarten. Vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Erhöhung der Verwaltungskostenansätze um 2 % und der Eingliederungsleistungen um 8 % im Entwurf des Bundeshaushalts 2006, dies allerdings bei einem bundesweiten Fallzahlenanstieg von durchschnittlich über 30 %, wird deutlich, dass sich die bisher von BA und Bundesregierung propagierten Betreuungsrelationen auch in 2006 nicht werden darstellen lassen.

1.3. Infrastruktur

1.3.1. Büroräume

Die Kommunale Arbeitsförderung war bislang im Hauptgebäude des Landratsamtes untergebracht. Die Optionsentscheidung, verbunden mit der Rücknahme der Delegation von Aufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden, hatte einen erheblichen Anstieg der Kunden- und Mitarbeiterzahlen zu Folge. Damit stand schnell fest, dass im Bereich des Landratsamtes und anderer kreiseigener Gebäude keine Möglichkeit einer geeigneten Unterbringung der neuen Abteilung bestand.

Übergangsweise wurde daher die Geldleistungsabteilung in Räumen des **Unternehmer- und Technologiezentrums (UTZ)** untergebracht, wo innerhalb weniger Wochen ab Mitte Oktober 2004 16 vernetzte IT-Arbeitsplätze zu Verfügung gestellt werden konnten. Da die Räume im UTZ stärkerem Publikumsverkehr nicht gewachsen waren, wurde ab Januar 2005 zusätzlich im Bereich des Foyers und der Sitzungssäle des Landratsamtes ein provisorischer Servicebereich eingerichtet.

Der Kreistag hat am 22.11.2004 auf Vorschlag der Verwaltung entschieden, die Kommunale Arbeitsförderung im **Gebäude der Kfz-Zulassungsstelle** in der Tritschlerstraße 5 unterzubringen und zu diesem Zweck den Mietvertrag mit dem Gebäudeeigentümer, der Firma Anton Kürzinger, Rosenheim, zu erweitern. Im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Projekts) hat der Eigentümer zwei Etagen des Gebäudes bedarfsgerecht umgebaut. Die Planungs- und Bauzeit von Oktober 2004 bis Mai 2005 war im Hinblick auf die erheblichen Veränderungen im Gebäudebestand verhältnismäßig kurz.

Am 6. Mai 2005 erfolgte der **Umzug** der Kommunalen Arbeitsförderung in das neue Bürogebäude. Der Umzug wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst durchgeführt.

Am 16. Juni 2005 fand die feierliche **Einweihung** der Räume durch Herrn Superintendenten Koepke und Herrn Pastor Damke im Beisein des saarländischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Hanspeter Georgi und des geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Deutschen Landkreistages, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke statt.



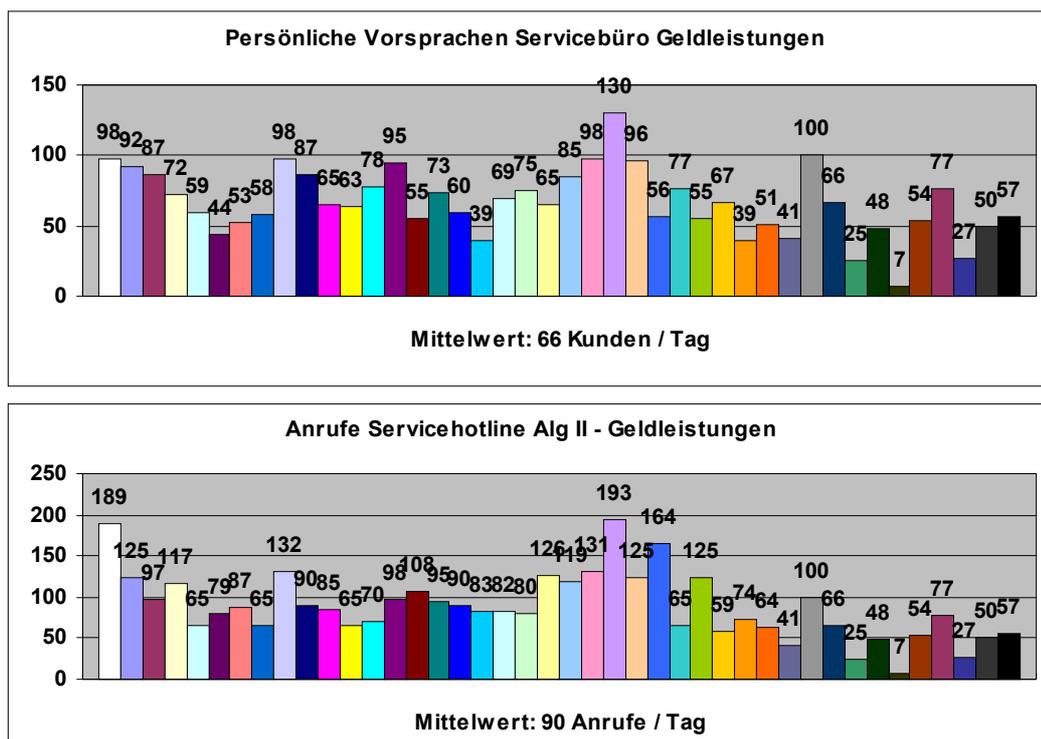
1.3.2. Kundenaufkommen und -steuerung

Die neuen Räume wurden von Beginn an von Kunden wie Mitarbeitern gleichermaßen gut angenommen. Nach einer Vorabklärung des Kundenanliegens durch den Empfang an der Infotheke erfolgt in einem Front-Office-Bereich mit fünf **Servicebüros** die Antragsannahme und Beratung der Kunden zu allen Fragen rund um das Thema **Geldleistungen**. An einer „**Service-Hotline Alg II**“ unter 06851 801-1000 steht während der gesamten Öffnungszeiten zusätzlich ein Geldleistungssachbearbeiter bzw. -sachbearbeiterin für telefonische Anfragen zur Verfügung.

Im Servicebereich steht auch jederzeit ein **Fallmanager** zur Verfügung, der gewährleistet, dass während der Öffnungszeiten alle Kunden persönlich oder telefonisch einen Ansprechpartner zu Eingliederungsfragen, auch ohne Terminvereinbarung, vorfinden. Dadurch wird auch sichergestellt, dass bei jeder Erst- und Folgeantragstellung eine Kurzevaluation der persönlichen Situation erfolgt und diese Informationen dem zuständigen Fallmanager zur Verfügung gestellt werden.

Im Bereich von **Fallmanagement und Arbeitgeberservice** wird wegen der Notwendigkeit einer intensiven Beratung hingegen vorrangig nach **Terminvereinbarung** gearbeitet.

Die **Auslastung des Front-Office-Bereich für Geldleistungen** verdeutlichen folgende Ergebnisse einer Kundenzählung im Zeitraum von Juni bis Juli 2005:



Seit August 2005 ist die Zahl der persönlichen und telefonischen Anfragen im Servicebereich im Vergleich zu o.a. Datenmaterial tendenziell rückläufig. Ein Grund hierfür ist sicherlich unter anderem, dass einer größeren Zahl von Kunden die Regularien des neuen Leistungsrechtes zwischenzeitlich besser bekannt sind.

Trotzdem ist festzustellen, dass im Durchschnitt regelmäßig **bis zu 100 Kunden täglich** –Terminvorsprachen bei Fallmanager und Arbeitgeberservice mit einbezogen- die Kommunale Arbeitsförderung aufsuchen.

1.3.3. IT-Struktur der Kommunalen Arbeitsförderung

1.3.3.1. Hardware

Die Kommunale Arbeitsförderung verfügt –dank der zeitgleichen Beschaffung aller PC-Arbeitsplatzkomponenten- über eine **homogene Hardwarestruktur**, wodurch tendenziell der laufende Administrations-, Wartungs- und Supportaufwand minimiert wird.

Im Zuge des Umzugs in die neuen Büroräume wurden **erhebliche Investitionen** in die Datensicherheit und die Ausfallsicherheit der Systeme getätigt, was v.a. im Hinblick auf drohende Ausfallzeiten bei der Sachbearbeitung, der Kundenbetreuung sowie die Notwendigkeit, die Auszahlungen jederzeit gewährleisten zu können, zwingend erforderlich gewesen ist.

Für die web-gestützte Stellensuche der Kunden wurde ein **Kiosk-Terminal** beschafft und in der Wartezone aufgestellt.

1.3.3.2. Software

Das Fallmanagement und die Bearbeitung der passiven Leistungen erfolgt mit der Software **Lämmkom** der Firma Lämmerzahl, Dortmund. Deren System ist bereits in anderen Bereichen der Kreisverwaltung im Einsatz gewesen und bot im Gegensatz zu Alternativangeboten vor allem eine funktionierende Schnittstelle zur Haushaltssoftware der Kämmerei, um die Auszahlung der Geldleistungen zu ermöglichen. Eine Nutzung der Software A2LL der Bundesagentur für Arbeit ist für Optionskommunen aus technischen Gründen, insbesondere wegen der nicht existenten Schnittstellen, nicht möglich gewesen.

Das Lämmkom-Verfahren wird von ca. 1/3 der Optionskommunen bundesweit genutzt. Während die Software in der Lage war, die Geldleistungen ordnungsgemäß zu bearbeiten, bestanden doch zu Anfang Defizite in anderen Bereichen, vor allem in der Verwaltung des Fallmanagements, der Profilerfassung und -auswertung, Maßnahmeplanung und der Übermittlung der amtlichen Statistik der Bundesagentur.

Diese Schwierigkeiten waren auch bei allen anderen Softwareanbietern für Optionskommunen zu beobachten. In einem Spitzengespräch beim Deutschen Landkreistag, an dem auch ein Vertreter des Landkreises St. Wendel teilgenommen hat, wurden die künftigen Anforderungen an die Software erörtert und von den Herstellern deren Optimierung zugesagt.

Mit hohem Programmieraufwand hat die Firma Lämmerzahl sukzessive einen Großteil der Defizite behoben. Die Meldungen zur BA-Statistik laufen seit Herbst 2005 weitgehend reibungslos, die Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten wurden verbessert. Anfang 2006 wurde ein neu strukturiertes Fallmanagement-Modul zur Verfügung gestellt.

1.4. Gremien

Die Umsetzung der Hartz IV-Reformen und die kommunale Option im besonderen stand von Anfang an unter besonderer Aufmerksamkeit von Politik, Medien und Öffentlichkeit. Dies erforderte eine intensive Information und Diskussion in den verschiedensten Gremien, von denen nachfolgend nur einige erwähnt sind:

1.4.1. Kreistag, Kreisausschuss und Kreistagsausschuss

Seit Oktober 2004 fanden **4 Sitzungen** des Kreistagsausschusses für Arbeit und Soziales statt, in denen die Verwaltung über die Umsetzung des SGB II informierte und in denen Tagesordnungspunkte des Kreisausschusses bzw. Kreistages vorberaten wurden.

1.4.2. Bürgermeisterbesprechung SGB II

Die Entscheidung des Landkreises über die Zulassung als kommunaler Träger wurde in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden getroffen. Daher wurde bereits frühzeitig vereinbart, dass die Kommunale Arbeitsförderung die Gemeinden in die weitere Arbeit einbindet.

Zu diesem Zweck fanden von Ende 2004 bis 2005 insgesamt **sechs Besprechungen zwischen Landrat und Bürgermeistern** statt. Themen waren v.a. die Berichte über die Umsetzung des SGB II, Fragen des Personalübergangs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden zum Kreis sowie die Ausgestaltung der kommunalen Arbeitsgelegenheiten.

1.4.3. Deutscher Landkreistag (DLT)

Der DLT hat sehr frühzeitig eine koordinierende Funktion, v.a. in bezug auf die Vertretung der Interessen der Optionskommunen gegenüber der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Zur Erörterung der anstehenden fachlichen Fragen wurde ein **Arbeitskreis Option** beim DLT ins Leben gerufen, dem auch ein Vertreter des Landkreises St. Wendel angehört. Der Arbeitskreis tagte 2005 zweimal in Berlin. Der AK Option bildete zu verschiedenen Einzelfragen kleinere Unterarbeitskreise; der Landkreis St. Wendel ist im Unterarbeitskreis „Evaluation“ (vgl. 7.2.) vertreten.

1.4.4. Landkreistag Saarland

Auch auf Ebene des Landkreistages Saarland hat sich ein „**Arbeitskreis SGB II**“ konstituiert. Ihm gehören die von kommunaler Seite entsandten Geschäftsführungen der ARGEn im Saarland sowie die Leitung der Kommunalen Arbeitsförderung St. Wendel an. Der Arbeitskreis tagte 2005 zwei Mal.

Zum Zwecke der Koordinierung der Ansprüche auf kommunale Leistungen in den Sozialgesetzbüchern II und XII wurde in Ergänzung zur ASS (Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger des Saarlandes) eine Arbeitsgruppe „**Schnittstellen**“ gegründet, an der auch ein Vertreter der Kommunalen Arbeitsförderung teilnimmt. Ziel ist eine möglichst weitgehende Harmonisierung und Pauschalierung der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II zwischen den zuständigen Leistungsträgern im Saarland.

1.4.5. Arbeitskreise der Hessischen Optionskommunen

Der Landkreis St. Wendel als einzige Optionskommune im Saarland hat sich dem bestehenden Netzwerk der 12 hessischen Optionskommunen, welches vom Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Landkreistag begleitet wird, angeschlossen. Der Informationsaustausch findet auf drei Ebenen statt:

- **Umsetzungsrunde**
Abstimmungsgespräche der Hessischen Sozialministerin Silke Lautenschläger mit den Landräten der Optionskommunen
- **Arbeitskreis Option**
Tagung der Leiter der „besonderen Einrichtungen“ der Optionskommunen
- **Unterarbeitskreise** „Eingliederung“ und „Fachliche Fragen“
Tagungen der jeweiligen Teamleitungen

Auf allen Ebenen finden in der Regel sechsmal jährlich Sitzungen statt. Im September 2005 trafen sich der Arbeitskreis Option und der Unterarbeitskreis Eingliederung zu einer **zweitägigen Veranstaltung in St. Wendel**. Inhaltlicher Schwerpunkt war das Thema „Rehabilitationsverfahren bei zugelassenen kommunalen Trägern“, zu dem der zuständige Referatsleiter im BMWA informierte. Zudem erfolgte ein Informationsaustausch mit den Fachaufsichtsbehörden der beiden beteiligten Landesregierungen. Für das Saarland nahm der Abteilungsleiter im MWA, Herr Dr. Anselm Römer, an der Veranstaltung teil.

1.5. Aufsicht

Nach § 4 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum SGB II (AG-SGB II) obliegt dem **Ministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rechtsaufsicht** über die zugelassenen kommunalen Träger im Saarland.

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit, **Dr. Hanspeter Georgi**, stattete der Kommunalen Arbeitsförderung im Rahmen der Einweihung der neuen Räumlichkeiten am 16. Juni 2005 einen Besuch ab.

Auch der zuständige Staatssekretär, **Dr. Christian Ege**, machte sich gemeinsam mit dem zuständigen Abteilungsleiter, Dr. Anselm Römer, am 27. April 2005 vor Ort ein Bild über die Umsetzung der Arbeitsmarktreform.

Mit dem zuständigen Referat E6 unter der Leitung von Lothar Gretsch findet ein intensiver Austausch statt, auch im Hinblick auf die Koordinierung der **Projektförderung des Europäischen Sozialfonds (ESF)** im Landkreis. In 2005 wurden ESF-Fördermittel für die Umsetzung einer Vielzahl arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, v.a. für Qualifizierungsanteile bei Arbeitsgelegenheiten und die Jugendberufshilfeaktivitäten des Kreises bewilligt.

Im Rahmen der **Rechtsaufsicht** wurde das Ministerium 2005 in drei Fällen tätig und bat um entsprechende Auskunft; das Ersuchen war durch Eingaben von Kunden der Kommunalen Arbeitsförderung beim Petitionsausschuss des Saarländischen Landtages oder direkt beim Ministerium veranlasst.

In einem Fall bat die Kommunale Arbeitsförderung um rechtsaufsichtliche Klärung der Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach SGB II, da diesbezüglich Dissens mit der Bundesagentur für Arbeit bestanden hatte.

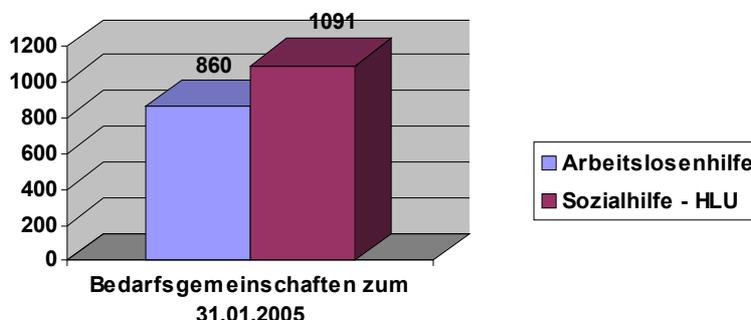
2. Fallzahlen und Statistik

2.1. Zugänge aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Kernpunkt der Hartz IV - Reformen ist die Zusammenlegung der beiden steuerfinanzierten Transferleistungssysteme von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur einheitlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Nach § 65a SGB II hatte die Agentur für Arbeit die Erstbescheide der Arbeitslosenhilfebezieher/innen zu erstellen, die Kommunen sind in allen anderen Fällen für den Erstbescheid zuständig gewesen.

Bis Ende Januar 2005 waren die Erstbescheide weitgehend erstellt. Die **Herkunft aus dem jeweiligen Leistungssystem** verdeutlicht nachfolgende Übersicht:



Die Erstbescheide der Agentur für Arbeit waren auf die Dauer von drei bis sechs Monaten **befristet**, so dass die Fälle mit Ablauf des Erstbescheides vom Landkreis St. Wendel in den Leistungsbezug übernommen wurden.

Aus diesem Grunde ergibt sich auf den nachfolgenden Grafiken für das **erste Halbjahr 2005 ein Fallanstieg** im Fallbestand des Landkreises, welcher zu einem großen Teil auf die Übernahme von § 65a-Fällen zurückzuführen ist. Die Struktur des Fallbestandes auf Seiten der Bundesagentur ist für die Kommunalen Träger aus technischen Gründen leider nicht auswertbar gewesen.

2.2. Fallstruktur und –entwicklung im Bereich des SGB II

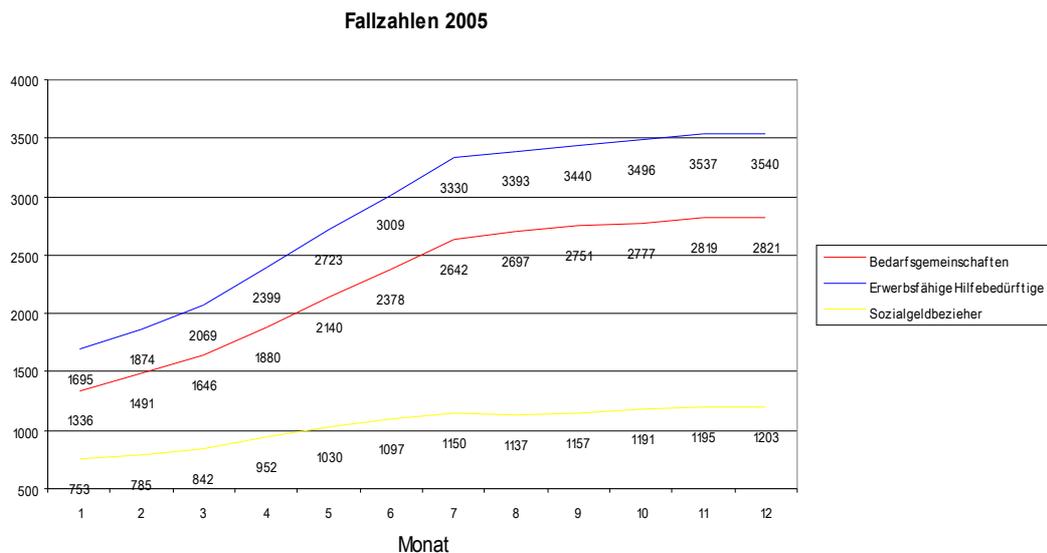
Alle folgenden Fallzahlen beziehen sich –soweit nicht anders gekennzeichnet- auf eine monatsbezogene Auswertung der bewilligten und zur Auszahlung gebrachten Fälle in **IT-System des Landkreises**.

Diese weichen von der amtlichen Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit nach oben ab, vor allem deswegen, weil die BA-Statistik sich nur auf einen Stichtag im Monat bezieht, die Entwicklung zu Beginn und Ende eines Kalendermonates allerdings außer Acht lässt; auch werden laufende Fälle mit vorübergehender Zahlungseinstellung nicht in die amtliche Statistik aufgenommen.

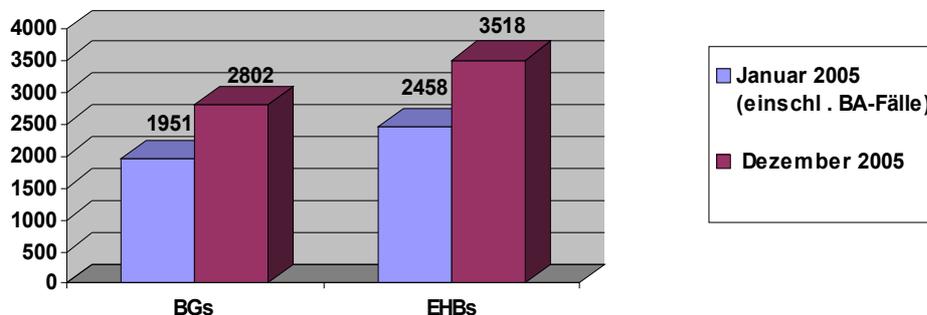
Nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der monatlichen Zahl der **Bedarfsgemeinschaften (BGs)**, der **Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (EHBs)** und der **Sozialgeldempfänger (SozG)** dar.

Als EHB gelten dabei alle erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft im Alter zwischen 15 und 65 Jahren. Sozialgeld beziehen die nicht erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, also in der Regel Personen, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, oder bei denen eine volle Erwerbsminderung besteht.

Hieraus wird ersichtlich, dass der Fallzahlenanstieg sich nur bis August 2005 fortgesetzt hat und danach zumindest eine **Stagnation** des Anstiegs eingetreten ist: ⁵



Trotzdem muss festgestellt werden, dass sich insgesamt deutlich mehr Personen im neuen Arbeitslosengeld II wiederfinden als bisher in Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammen, was der die **Übergangsfälle der BA mit einbeziehende Vergleich** der Daten aus den Monaten Januar und Dezember 05 belegt: ⁶



Dieser **Anstieg der Zahl der Bedarfsgemeinschaften** ist nach Einschätzung des Landkreises im wesentlichen auf folgende **Faktoren** zurückzuführen:

⁵ Monatsbezogene Auswertung aus IT des Landkreises, ohne §65a-Fälle der BA

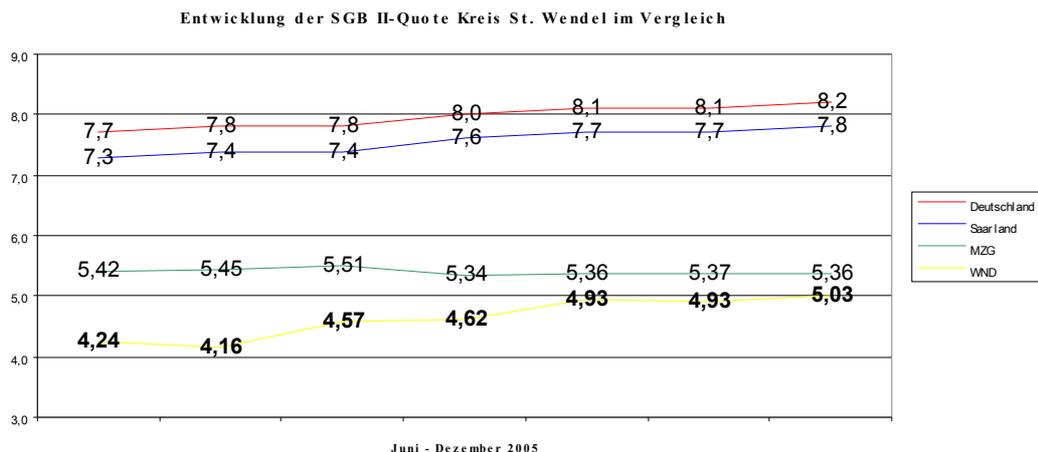
⁶ Personenzahl aus dem Alhi-Bezug wurde anhand der durchschnittlichen Größe der Bedarfsgemeinschaften im SGB II hochgerechnet

- Erhöhung der Regelsätze im SGB II, wodurch mehr Personen mit Einkünften Anspruch auf ergänzende Leistungen erhalten.
- Anhebung der Vermögensfreigrenzen und der Schonvermögenstatbestände im Vergleich zur Sozialhilfe.
- Einschränkungen beim Rückgriff auf Angehörige.
- Systemimmanente Fehlanreize, z.B. bei unter 25jährigen und eheähnlichen Gemeinschaften, die zur Aufteilung von Bedarfsgemeinschaften führen und die „künstlich“ einen zusätzlichen Wohnraumbedarf auslösen.
- Sinkendes Lohnniveau, v.a. im Bereich gering qualifizierter Arbeitsplätze, führt immer häufiger zu ergänzendem Anspruch trotz Erwerbstätigkeit.
- Weite Definition der Erwerbsfähigkeit, d.h. mehr Personen wurden als erwerbsfähig eingestuft als vom Bund prognostiziert.
- Gewährleistung von Krankenversicherungsschutz, z.B. für geringverdienende Selbständige macht den Bezug von Arbeitslosengeld II auch in niedriger Höhe attraktiv.

Der zahlenmäßige Anstieg ist nicht nur im Landkreis St. Wendel, sondern bundesweit zu beobachten gewesen, was dazu geführt hat, dass die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für das Arbeitslosengeld II im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen um 13 Mrd. € angestiegen sind.

Allerdings zeigen punktuelle Vergleiche auf der Basis der amtlichen BA-Statistik, dass sich der Landkreis St. Wendel zumindest seit Oktober 2005 vom bundesweiten Fallzahlenanstieg **abkoppeln** konnte und der **Anteil der Transferleistungsbezieher/innen an der Gesamtbevölkerung** –auch im Vergleich zum ähnlich strukturierten Landkreis Merzig-Wadern– noch immer auf einem relativ niedrigen Niveau verblieben ist.

Der Anstieg der **SGB II – Quote** ⁷ im Kreis St. Wendel ist bis Oktober 2005 im wesentlichen auf eine verbesserte Programmierung der Schnittstelle zu den BA-Systemen und die zunehmende Vollständigkeit der Datenlieferungen zurückzuführen:

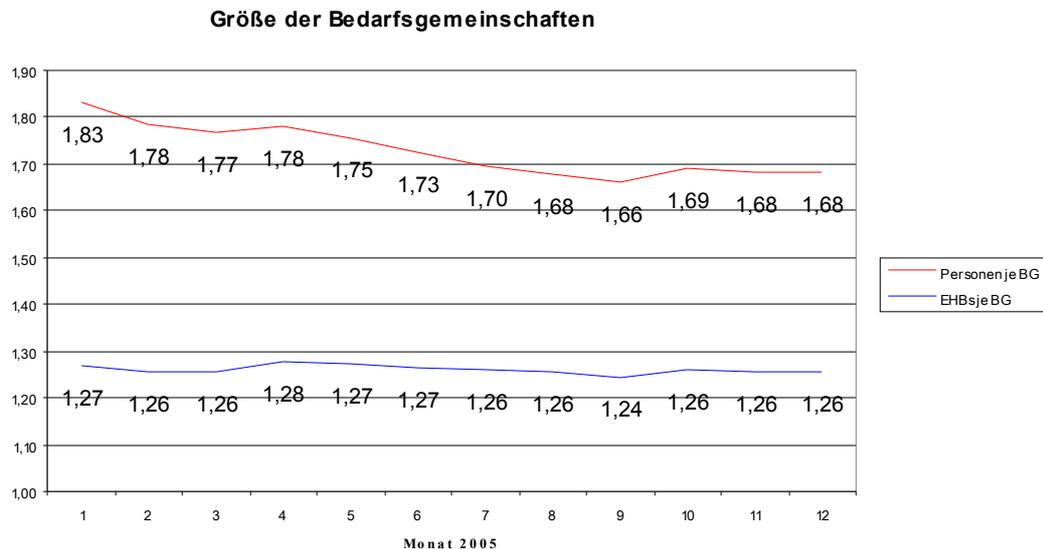


Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf eine erhebliche **Fluktuation** innerhalb des Fallbestandes, den die o.a. Grafik nicht wiedergeben kann: Im Laufe des Jahres 2005 wurden insgesamt rund 4.000 Anträge von der Kommunalen Arbeitsförderung bearbeitet und softwaremäßig erfasst, also rund 1.200 mehr als der mo-

⁷ SGB II-Quote = Anteil der Empfänger von Alg II und Sozialgeld an der Wohnbevölkerung. Zur Vergleichbarkeit der Daten des Kreises St. Wendel mit den BA-Daten wurden bei dieser Übersicht die Daten der amtlichen BA-Statistik verwendet.

natlich aktuelle Fallbestand anzeigt. Diese Fluktuation, z.B. durch Umzug, Arbeitsaufnahmen, sonstigen Wegfall der Bedürftigkeit etc. ist erheblich höher als sie vormals in der Sozialhilfe zu verzeichnen war.

Dem Anstieg der Zahl der Bedarfsgemeinschaften steht auf der anderen Seite eine **geringere Größe der Bedarfsgemeinschaften** gegenüber, wie sie nachfolgende Übersicht verdeutlicht: ⁸



Während die Zahl der erwerbsfähigen Personen je Bedarfsgemeinschaft über das Jahr hinweg nahezu unverändert blieb, ist die Anzahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft hingegen gesunken. Die Bedarfsgemeinschaften sind also **kleiner geworden**.

Dies ist zum einen damit zu erklären, dass die Bedarfsgemeinschaften der ehemaligen Arbeitslosenhilfebezieher/innen, die erst Mitte des Jahres vollständig statistisch erfasst werden konnten, im Durchschnitt kleiner sind als diejenigen, die aus der ehemaligen Sozialhilfe stammen.

Hinzu kommt in gewissem Umfang auch im Kreis St. Wendel eine bundesweite Entwicklung, die unter dem Begriff der „Zellteilung“ treffend beschrieben werden kann.

Monetäre Fehlanreize des Leistungssystems führen vor allem bei bisherigen eheähnlichen Gemeinschaften dazu, dass diese sich unter Ausnutzung gesetzlicher Gestaltungsspielräume rechtmäßig in zwei Bedarfsgemeinschaften aufteilen konnten, wodurch sich die Regelsätze der beiden Antragsteller erhöhen. Auch bei den Neuzugängen im Bereich U25 handelte es sich häufig nur um 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften, die zuvor in keinem anderen Transfersystem in Erscheinung getreten sind.

2.3. Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit

Nach § 51b SGB II ist die **Bundesagentur für Arbeit weiterhin verantwortlich für die amtliche Arbeitsmarktstatistik**, und zwar einheitlich für die Rechtskreise

⁸ Quelle: Monatsbezogene Auswertung des Datenbestands der Kommunalen Arbeitsförderung

des SGB III und des SGB II. Dies beinhaltet auch die Verarbeitung und Veröffentlichung der Arbeitsmarktzahlen der Optionskommunen.

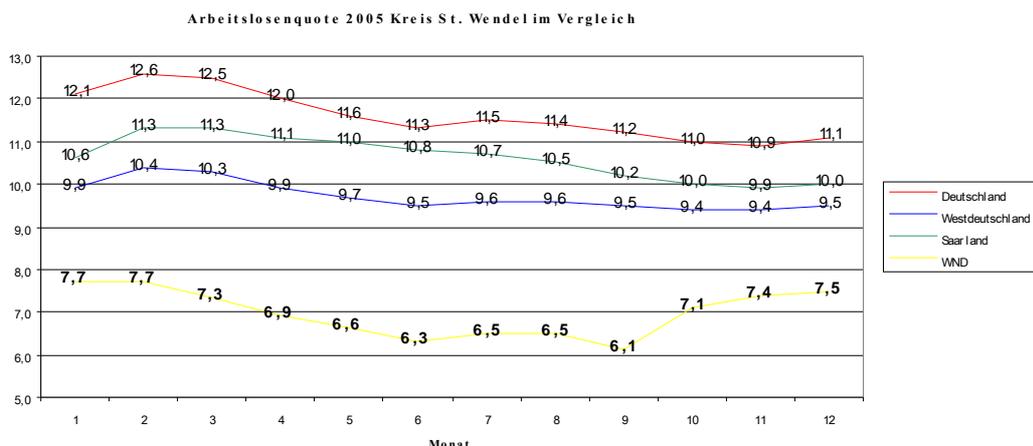
Du diesem Zweck hat die Bundesagentur den kommunalen Trägern die **Datensatzbeschreibung** „X-Sozial“ zur Verfügung gestellt, nach deren Grundsätzen die Datenerfassung und –übermittlung zu erfolgen hat. Die **kommunalen Spitzenverbände** haben diesem Statistikkonzept ausdrücklich widersprochen, da hier eine Vielzahl von Daten abgefragt werden, bei denen die Notwendigkeit einer Erhebung und deren Aussagekraft zu Recht bezweifelt werden darf. Zudem führt die Datenpflege in Optionskommunen wie in ARGEn zu einem hohen Arbeitsaufwand, der für eine Betreuung und Integration der Kunden nicht mehr zur Verfügung steht.

Verzögerungen bei der Einführung und verschiedene Veränderungen des X-Sozial-Standards einerseits sowie ein erheblicher Zeitaufwand für die Programmierung, Implementierung und Erfassung der notwendigen Daten in den kommunalen IT-Systemen haben dazu geführt, dass **erst im dritten Quartal** des Jahres 2005 von der Mehrheit der Optionskommunen Datenlieferungen an die Bundesagentur übermittelt werden konnten.

Diese wurden anfangs aus nicht näher dargelegten Gründen von der Bundesagentur bei der Veröffentlichung der amtlichen Statistik unberücksichtigt gelassen. Gleichwohl wurden den Optionskommunen durch die BA-Zentrale sogenannte **„Hintergrundinformationen“** zur Verfügung gestellt, die die Lage am Arbeitsmarkt in dem jeweiligen Kreis wesentlich realistischer dargestellt haben als es in der amtlichen Statistik seinen Niederschlag gefunden hat.

Nach Interventionen des Deutschen Landkreistages und öffentlicher Kritik wurden **ab Oktober** die von den Optionskommunen gemeldeten Daten endlich in die amtliche Statistik übernommen.

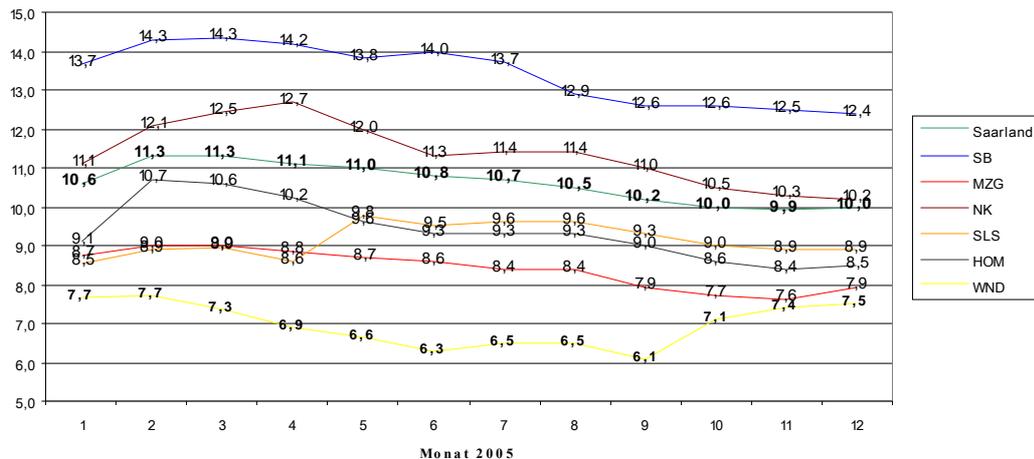
Die nachfolgende Grafik bezieht sich auf die amtliche BA-Statistik und verdeutlicht die vergleichsweise **hohe Untererfassung der Arbeitslosigkeit bis zum September 2005**.



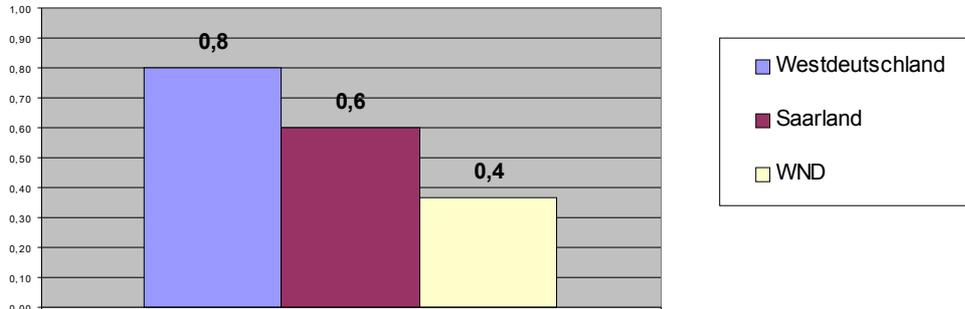
Im Vergleich der saarländischen Landkreise hat St. Wendel auch nach der Hartz IV-Reform noch immer die **niedrigste Arbeitslosenquote aller Gemeindeverbände**.⁹

⁹ Quelle: Amtliche BA-Statistik

Arbeitslosenquoten der saarländischen Landkreise



Durch die infolge der Hartz IV-Reformen erfolgte Einbeziehung einer Vielzahl erwerbsfähiger ehemaliger Sozialhilfebezieher/innen in die Arbeitslosenstatistik ist die Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik insgesamt deutlich angestiegen, wie ein **Vergleich der Dezemberdaten aus 2004 und 2005** zeigt. Im Kreis St. Wendel ist dieser Anstieg allerdings erfreulicherweise deutlich niedriger als im Landesschnitt und nur halb so hoch wie der Durchschnitt der westdeutschen Bundesländer:¹⁰



Bei all diesen Vergleichen muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Daten der Arbeitslosigkeit die **Probleme am deutschen Arbeitsmarkt nur teilweise darstellen**. Rund **55 %** der erwerbsfähigen Hilfeempfänger/innen erscheinen tatsächlich als „**arbeitslos**“ in der amtlichen Statistik, der Rest wird lediglich als „**arbeitssuchend**“ erfasst und in die Berechnung der Arbeitslosenquote nicht mit einbezogen. Dies betrifft zum Beispiel Teilnehmer/innen an arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Arbeitsgelegenheiten, Trainingsmaßnahmen etc.) sowie Personen, deren Verfügbarkeit (z.B. durch Kinderbetreuung, Arbeitsunfähigkeit etc.) vorübergehend eingeschränkt ist.

3. Sicherstellung der Geldleistungen

¹⁰ dto.

3.1. Erstellung der Erstbescheide über das Arbeitslosengeld II

Die Umstellung der Sozialhilfefälle auf das neue Leistungsrecht wäre ohne die Unterstützung der **örtlichen Sozialämter der Kreisstadt und der Gemeinden** nicht möglich gewesen. Von dort wurden alle potentiell Anspruchsberechtigten angeschrieben, Anträge aufgenommen, vervollständigt und an den Landkreis weitergeleitet.

Beim Kreis wurde ab Oktober 2004 im Unternehmer- und Technologiezentrum eine erste Organisationseinheit aufgebaut. Diese hatte die Aufgabe, die in den örtlichen Sozialämtern der Gemeinden angenommenen und vervollständigten Alg II - Anträge zu prüfen, zu bescheiden und die Geldleistung zahlbar zu machen.

Dabei waren alle Daten der Leistungsbezieher/innen neu zu erfassen, da die Sozialhilfeleistungen in den Delegationsgemeinden nicht mit einer einheitlichen Software bearbeitet wurden und somit keine Datenmigration möglich gewesen ist.

Das gleiche Problem stellte sich in bezug auf die Übernahme von **860 ehemaligen Alhi-Fällen von der Agentur für Arbeit**. Diese war gehalten, alle Fälle in deren Software A2LL neu zu erfassen. Eine Möglichkeit, diese Daten in das kommunale IT-System zu migrieren, wurde trotz vielfältiger Interventionen des Deutschen Landkreistages bei Bundesregierung und Bundesagentur jedoch nicht eröffnet. Daher musste ab Januar eigens eine Mitarbeiterin abgestellt werden, die ausschließlich die von der BA übergebenen Fälle nochmals neu erfasst hat.

3.2. Auszahlung der Leistungen

Die Geldleistungen werden grundsätzlich per **Überweisung** an die Empfangsberechtigten übermittelt. Hierzu finden im Monat vier wöchentliche Zahläufe und zusätzlich ein Monatslauf statt.

Soweit Berechtigte nicht über ein eigenes Girokonto verfügen, werden diese zunächst über die bestehende Selbstverpflichtung des zentralen Kreditausschusses - Stichwort: „Guthabenkonto für jedermann“ - informiert. Gelingt trotzdem die Einrichtung eines Kontos nicht, werden die Leistungen als „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ (**ZZV**) über die Postbank an den Wohnort übermittelt und können in jeder Postfiliale eingereicht werden.

Es hat sich gezeigt, dass bei einigen Fallkonstellationen auch **Barauszahlungen** notwendig sind. Dies betrifft vor allem

- Vorschüsse nach § 42 SGB I, in denen eine unabweisbare Notlage besteht, die Bescheiderteilung und Auszahlung aber noch Zeit in Anspruch nimmt, weil antragsrelevante Unterlagen fehlen.
- Anspruchsberechtigte, denen auf Grund konkreter Anhaltspunkte unwirtschaftliches Verhalten unterstellt werden muss und die deswegen eine wöchentliche Auszahlung erhalten.
- Sanktionierte Jugendliche, die nur die Kosten der Unterkunft erhalten und daneben eine anteilige Regelleistung wöchentlich ausgezahlt bekommen.
- Personen ohne festen Wohnsitz.

Ab Mitte des Jahres konnte erreicht werden, dass in den meisten Fällen zwischen der Antragstellung, gerechnet ab dem vollständigen Vorliegen aller Antragsunterlagen, und der Bescheiderteilung nur noch drei Werktage liegen.

3.3. Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II übernimmt der Leistungsträger überhöhte Kosten für Unterkunft und Heizung nur **für die Dauer von sechs Monaten**. Danach sind die Kosten auf das Niveau der sozialhilferechtlich festgelegten Höchstbeträge abzusenken. Die kommunalen Träger sind durch das BMWA und den Bundesrechnungshof nochmals ausdrücklich dazu angehalten worden, diese Regelung auch umzusetzen.

Die aus der **Sozialhilfe** übernommenen Fälle waren im wesentlichen bereits auf die bestehenden Höchstbeträge abgesenkt gewesen, so dass Kürzungen der Kaltmieten durch die Kommunale Arbeitsförderung kaum vorzunehmen waren.

Anders ist dies bei **ehemaligen Arbeitslosenhilfebeziehern/innen** und neu in das Transfersystem hinzugekommenen Bedarfsgemeinschaften. Hier wurden bei unangemessenen Kosten die Antragsteller bereits im Erstbescheid darauf hingewiesen und aufgefordert, die Kosten binnen sechs Monaten zu senken.

Dies ist den Antragstellern auch in einer Vielzahl von Fällen gelungen. Entweder wurde günstigerer Mietraum gefunden, in Einzelfällen auch Mietminderungen mit dem Vermieter vereinbart oder aber die Absenkung ist dadurch finanziell abgedeckt worden, dass andere Leistungen, wie z.B. Mehrbedarfzuschläge oder Freibeträge vom Erwerbseinkommen, für die Zahlung der Differenzbeträge genutzt wurden.

Es mussten nur **22 Widersprüche** gegen Absenkungsbescheide streitig der Widerspruchsstelle vorgelegt werden. Die verhältnismäßig geringe Zahl an Widersprüchen deutet darauf hin, dass die aus der Sozialhilfe übernommenen Höchstbetragstabellen die Gegebenheiten am örtlichen Wohnungsmarkt realistisch widerspiegeln.

3.4. Prüfung der Erwerbsfähigkeit

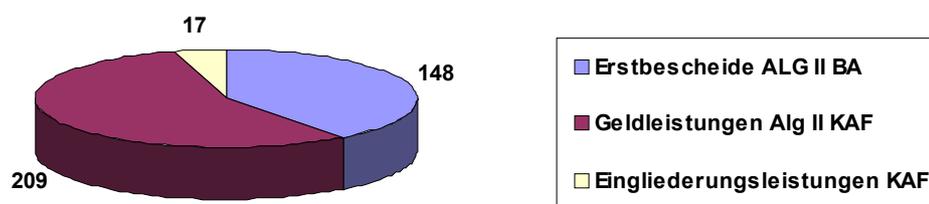
Mitte 2005 wurde von einigen Bundesverbänden der Krankenkassen und Bundesminister Clement öffentlich kritisiert, dass die Kommunen angeblich einer Vielzahl nicht erwerbsfähiger Menschen Arbeitslosengeld II gewährten, um dadurch kommunale Sozialhilfeausgaben zu ersparen. Dieser Vorwurf hat sich –zumindest im Saarland- **nicht bestätigt**. Der Landkreistag Saarland hat auf Grund einer Umfrage bei den SGB II –Trägern landesweit weniger als 100 mit den Krankenkassen streitige Fälle ausgemacht.

Der Kommunalen Arbeitsförderung wurden durch die AOK dreizehn aus deren Sicht problematische Fälle gemeldet, deren Erwerbsfähigkeit unverzüglich durch den amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes überprüft worden ist. Insgesamt bestanden in **31** Gutachterverfahren seitens des amtsärztlichen Dienstes Zweifel an der Erwerbsfähigkeit. Es erfolgte zeitnah eine Überleitung zum Kreissozialamt, welches über Leistungen nach SGB XII zu entscheiden hat; von dort wurde der ärztliche Dienst der Deutschen Rentenversicherung Saarland (DRV) mit der abschließenden Prüfung der Erwerbsfähigkeit beauftragt. In bisher 7 Fällen hat sich die DRV der amtsärztlichen Begutachtung nicht angeschlossen und die Anerkennung einer vollen Erwerbsminderung abgelehnt.

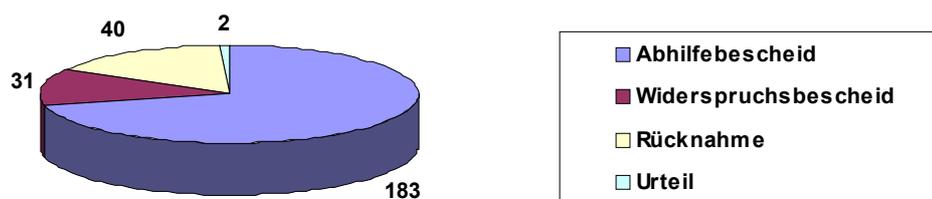
3.5. Widerspruchsverfahren

Im Geldleistungsteam ist eine Widerspruchsstelle eingerichtet, die über sämtliche Widersprüche, auch den Eingliederungsbereich betreffend, entscheidet. Diese sah sich von Beginn an mit einer hohen Anzahl an Widersprüchen, zunächst vorrangig gegen die Erstbescheide der Agentur für Arbeit, konfrontiert.

Die Verteilung der insgesamt **374 eingelegten Rechtsbehelfe** in 2005 stellt sich wie folgt dar:



Von diesen 374 Widersprüchen konnten in 2005 256 Widersprüche erledigt werden, was einer Erledigungsquote von **68,5 %** entspricht. Die Art der **Widerspruchserledigung** verdeutlicht folgende Grafik:



Die verhältnismäßig hohe Zahl der **Abhilfeentscheidungen**, d.h. der Änderung des angefochtenen Bescheides durch die Ausgangsbehörde, resultierte oftmals aus der Tatsache, dass im Rahmen der Widerspruchseinlegung neue Fakten vorgetragen wurden, die infolge unvollständiger Angaben bei der Antragstellung nicht bekannt gewesen waren.

3.6. Rechtsstreite

Vor dem **Sozialgericht** und dem **Landessozialgericht** für das Saarland waren 2005 mehrere Rechtsstreite anhängig.

Es handelte sich um Anträge auf Einstweilige Anordnung wegen angeblich verzögerter Leistungsgewährung, wegen Gewährung des Mehrbedarfzuschlages für Alleinerziehung und wegen Gewährung von Krankenversicherungsschutz bei zweifelhafter Erwerbsfähigkeit. Zwei Untätigkeitsklagen wurden erhoben, die Verfahren aber in kurzer Zeit wegen Erledigung eingestellt. Gegen zwei erlassene Widerspruchsbescheide laufen weitere Klagen.

4. Eingliederung in Arbeit

4.1. Fallmanagement

4.1.1. Struktur und Aufgaben

Insgesamt 11 Fallmanager nehmen die gesetzliche Funktion des „**Persönlichen Ansprechpartners**“ (PAp) wahr. Sie sind in erster Linie verantwortlich für die Umsetzung der Maxime „Fördern und Fordern“, die der Gesetzgeber mit dem SGB II normiert hat.

Bereits im Rahmen der Zugangssteuerung wird sichergestellt, dass bei **jedem** Erstantrag und Folgeantrag ein Kurzgespräch mit einem ersten **Profiling** durch einen Fallmanager im Servicebereich stattfindet. Dadurch kann einerseits eine **hohe Kontaktdichte** gewährleistet werden, andererseits wird auch - für jeden Kunden sichtbar - die Gewährung von Geldleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Eingliederungsaktivitäten gebracht.

Aufgabe der Fallmanager ist die umfassende Beratung und Hilfestellung für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in ihrer jeweiligen Lebenssituation. Dadurch wird ein individueller Prozess mit dem Ziel der Arbeitsmarktintegration angestoßen und fortlaufend begleitet.

Zu diesem Zweck erfolgt zunächst ein eingehendes Profiling der Kunden, soweit diese nicht bereits schon aus der Arbeit der Kommunalen Arbeitsförderung im Rahmen des BSHG bekannt sind.

Durch den Fallmanager wird anschließend eine Differenzierung danach getroffen, ob Kunden ohne weitere längerfristige Hilfestellung zu einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt in der Lage sind. Ist dies der Fall, werden diese Kunden direkt dem Arbeitgeberteam zugewiesen (vgl. 4.2.).

Bei Kunden mit schwerwiegenden oder multiplen Problemstellungen, die einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt entgegenstehen, erfolgt die weitere Betreuung durch den Fallmanager, idealerweise bis eine Vermittlungsfähigkeit erreicht ist.

Die Fallmanager nutzen im Zuge der Fallsteuerung **vielfältige Möglichkeiten der Hilfestellung**, vor allem

- Vermittlung in Maßnahmen, z.B. Qualifizierungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 SGB II), Unterstützung bei der Aufnahme einer Beschäftigung.
- Beschäftigungsmaßnahmen des 2. Arbeitsmarktes - § 16 Abs. 3 SGB II.
- Vermittlung an Beratungsstellen, wie z.B. Schuldner- und Suchtberatung, Psychosoziale Dienste etc..
- Gewährung von Einstiegsgeld.
- Klärung der Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen, z.B. Jugendhilfe, durch Einzelfallgespräche mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Auch die Entscheidung über **Sanktionen** gehört zu den Aufgaben im Fallmanagement. Die Verbindlichkeit der Eigenbemühungen wird in der Regel durch den Abschluss einer **Eingliederungsvereinbarung** dokumentiert.

4.1.2. Zielgruppe U25

Erwerbsfähigen Kunden **unter 25 Jahren** werden kurzfristig und vorrangig Angebote zur Eingliederung in Arbeit gemacht.

Mit dem Sozialgesetzbuch II haben erwerbsfähige, hilfebedürftige Jugendliche unter 25 Jahren erstmals einen **Rechtsanspruch auf Vermittlung**. Ein Fallmanager

vermittelt einen Ausbildungsplatz, eine Arbeitsstelle, ein Praktikum, eine berufsvorbereitende Maßnahme oder einen Zusatzjob unverzüglich nach der Antragstellung.

Der Landkreis St. Wendel hat durch eine Vielzahl von Maßnahmen versucht, die ausbildungsfähigen Jugendlichen vorrangig in eine **duale Ausbildung** zu vermitteln, z.B. durch

- Teilnahme am Ausbildungspakt und Kooperation mit den Kammern
- Einbindung des Ausbildungs- und Fortbildungsfördervereins
- Einbindung des Projekts „Ausbildung jetzt“ des AZB
- Ausbildungsmaßnahme „Wendelinushof“ für 20 Jugendliche
- Metallqualifikation für 20 Jugendliche
- Ausbildungsmaßnahme „Altenpflege“ für 5 Personen
- Ausbildungsvermittlung im Rahmen der Jugendberufshilfe und
- eigene Vermittlungsaktivitäten

Durch diese und andere Maßnahmen ist es der Kommunalen Arbeitsförderung gelungen, im Jahr 2005 über **156** junge Menschen in ein **reguläres Ausbildungsverhältnis** zu vermitteln.

Für Jugendliche mit erheblichen Vermittlungshemmnissen, die im zurückliegenden Jahr keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden konnten, wurden 46 **Ausbildungsplätze bei verschiedenen Bildungsträgern** geschaffen. Hierbei handelt es sich um reguläre duale Ausbildungsgänge, die von der Kommunalen Arbeitsförderung und teilweise dem ESF finanziell unterstützt werden.

Daneben wurden Jugendliche ohne Schulabschluss in einen **Hauptschulabschlusskurs** mit 26 Teilnehmern bei der WIAF zugewiesen.

Alternativ bzw. übergangsweise bis zum Erwerb einer schulischen Qualifikation oder einer Ausbildungsstelle werden die Jugendlichen auch in die bestehenden **Arbeitsgelegenheiten** vermittelt. Mehrere **Coaching-Maßnahmen** komplettieren das Angebot.

Durch dieses Bündel von Aktivitäten konnte die Zielvorgabe erreicht werden, dass allen jugendlichen Leistungsbeziehern/innen innerhalb von drei Monaten ein Angebot unterbreitet werden konnte.

Anlass zur Besorgnis gibt allerdings eine steigende Zahl an Jugendlichen, denen Angebote unterbreitet wurden, die diese aber aus den verschiedensten Gründen nicht wahrgenommen haben und daher **sanktioniert** werden mussten.

Hier wird versucht, auch durch eine Kooperation mit Jugendamt, Schoolworkern und der Jugendberufshilfe Perspektiven zu finden und in den Bemühungen nicht nachzulassen, diese jungen Menschen zu einer Ausbildung, Qualifizierung oder Beschäftigung zu motivieren.

Beim **Deutschen Förderpreis „Jugend in Arbeit“** hat sich auch ein Projekt aus dem Landkreis St. Wendel qualifiziert. Unter 17 Einsendungen wurde das Konzept **„Go Into Future“ der WIAF** zum Landessieger gewählt und vertritt das Saarland beim Bundeswettbewerb am 2. Mai 2006.

Bei diesem Projekt nehmen Jugendliche ihre Berufswegplanung selbst in die Hand. Sie formulieren ihre Ideen zu Ausbildung und Arbeit selbst und finden über

eine Internetplattform die passenden Unternehmen und Institutionen dazu. Hier werden Jugendliche aktiv an der Gestaltung ihres Weges in den Beruf beteiligt.

Im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit entwickeln die jungen Arbeitsuchenden ihre Beschäftigungsideen. Mit Hilfe der Internetplattform und einer ergänzenden Kontaktbörse werden dann die dazu passenden Ausbildungs- und Arbeitsplätze gesucht. **15 Jugendliche**, die der WIAF vom Landkreis St. Wendel zugewiesen sind, können das Projekt für Qualifizierung, Ausbildungsplatz- und Jobsuche sowie Bewerbung nutzen.

4.1.3. Zielgruppe Alleinerziehende

Für diese Zielgruppe wurde die bestehende Coaching-Maßnahme der **Neuen Arbeit Saar (NAS)** mit veränderter Konzeption weitergeführt. 18 Alleinerziehende werden dort mit dem Ziel der Integration betreut.

Alleinerziehende werden zudem durch die Fallmanager gezielt bei der Organisation ihrer **Kinderbetreuung** unterstützt, wenn diese der Aufnahme einer Beschäftigung oder Maßnahmeteilnahme entgegensteht. Hier erfolgt eine Vernetzung mit den Angeboten der Jugendhilfe und der Kontaktstelle für ergänzende Kinderbetreuung (KeK).

4.1.4. Zielgruppe Spätaussiedler und Migranten

Häufigstes Eingliederungshemmnis bei diesem Personenkreis, und zwar auch bei vielen Menschen, die sich schon seit Jahren in der Bundesrepublik aufhalten, sind Defizite bei der deutschen Sprache. Zu diesem Zweck hat die Kommunale Arbeitsförderung mit dem Kultur- und Bildungs-Institut des Landkreises (KuBI) und der Neuen Arbeit Saar, beides Träger von **Integrationskursen** im Kreis, eine Vereinbarung darüber getroffen, dass an den Integrationskursen auch Spätaussiedler aus dem Rechtskreis des SGB II, die nicht gesetzlich zur Teilnahme an dem Kurs verpflichtet sind, teilnehmen können.

Die Teilnahme wird von der Kommunalen Arbeitsförderung über eine Eingliederungsvereinbarung geregelt und finanziell unterstützt. Zusätzlich wurde ein **Alphabetisierungskurs** beim KuBI organisiert. Insgesamt **103 Personen** haben an diesen Integrationsmaßnahmen teilgenommen.

4.1.5. Zielgruppe Ü58

Wer 58 Jahre und älter ist, kann Arbeitslosengeld II unter erleichterten Voraussetzungen beziehen (§ 65 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 428 SGB III).

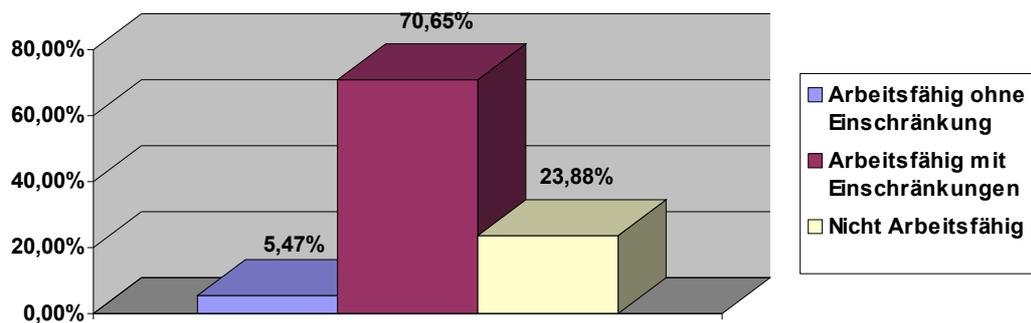
Die Regelung ist für Arbeitnehmer gedacht, die in fortgeschrittenem Alter ihren Arbeitsplatz verloren haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus dem Erwerbsleben ausscheiden wollen und deshalb nicht mehr an der Aufnahme einer neuen Beschäftigung interessiert sind. Im Gegenzug muss der Arbeitnehmer bereit sein, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Bis Mitte des Jahres waren mit allen in Frage kommenden Leistungsbeziehern aus diesem Personenkreis Gespräche geführt worden mit dem Ergebnis, dass der überwiegende Teil, nämlich rund **110 Personen**, auf Eingliederungsbemühungen

verzichtet haben. Allen anderen geeigneten Personen wurde ein Angebot über eine Arbeitsgelegenheit im Rahmen des Bundesprogramms „Beschäftigungspakt für Ältere“ unterbreitet.

4.1.6. Prüfung der Arbeitsfähigkeit

Im Jahr 2005 wurde der amtsärztliche Dienst des Gesundheitsamtes in **244** Fällen mit der Überprüfung der Arbeitsfähigkeit von Arbeitslosengeld II – Beziehern/innen beauftragt. Die mittlerweile vorliegenden 201 Gutachten kommen zu folgendem Ergebnis:



Demnach ist ein erheblicher Anteil der Leistungsbezieher/innen zwar als erwerbsfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung einzustufen; allerdings bestehen bei einer Vielzahl von Menschen **teilweise schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen**, die zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit führen und die Chancen auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erheblich reduzieren.

4.1.7. Sanktionen

Der Grundsatz des „**Förderns und Forderns**“ bedingt u.a. auch, dass eine schuldhafte Verletzung der den Arbeitsuchenden obliegenden Verpflichtungen nach vorheriger Rechtsfolgenbelehrung Kürzungen der Geldleistungen zur Folge haben.

Die Verhängung einer Sanktion wird vom Fallmanager veranlasst, der prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, v.a. ob ggf. ein wichtiger Grund nachgewiesen wurde, der geeignet ist, das Fehlverhalten zu rechtfertigen. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, so sind die Rechtsfolgen zwingend, da nach § 31 SGB II die Behörde kein Ermessen hat, ob und in welcher Höhe die Leistungen zu entziehen sind.

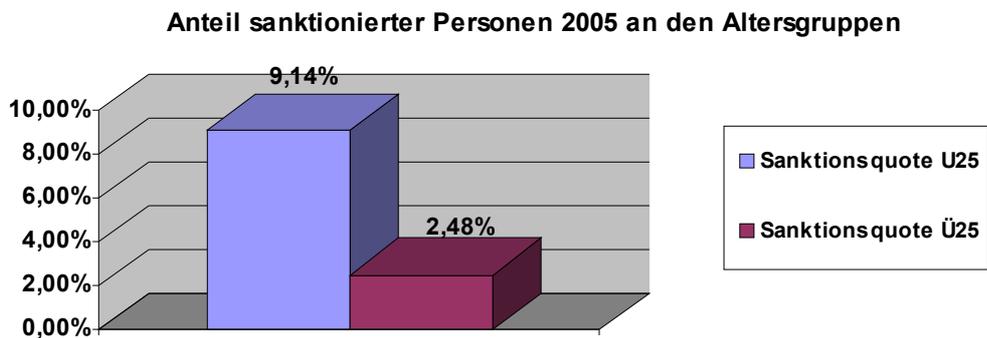
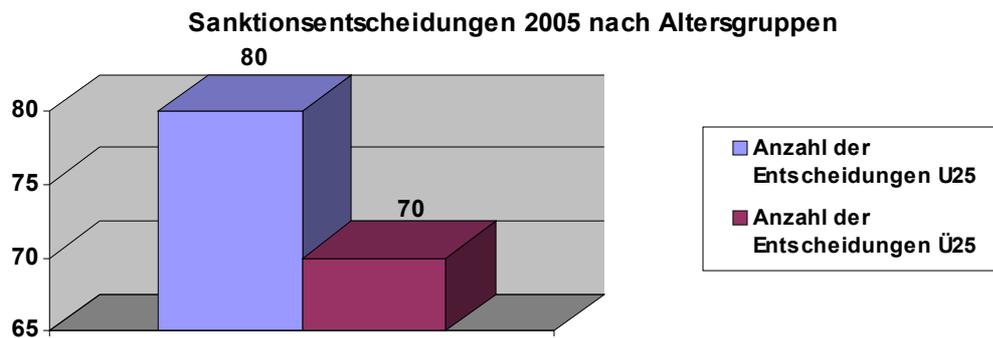
Das Gesetz kennt **drei Stufen** der Leistungskürzung

- 30 % der Regelleistung bei Arbeitsuchenden über 25 Jahren
- Völliger Wegfall der Regelleistung bei Arbeitsuchenden unter 25 Jahren
- 10 % der Regelleistung bei Meldeversäumnis und Nichterscheinen zum Untersuchungstermin, unabhängig vom Alter

Mehrfache Pflichtverletzungen führen zu einer Kumulierung der Kürzungen. Die Leistungskürzung dauert drei Monate, in denen bei völligem Wegfall der Regelleistung auf Antrag Sachleistungen bewilligt werden können.

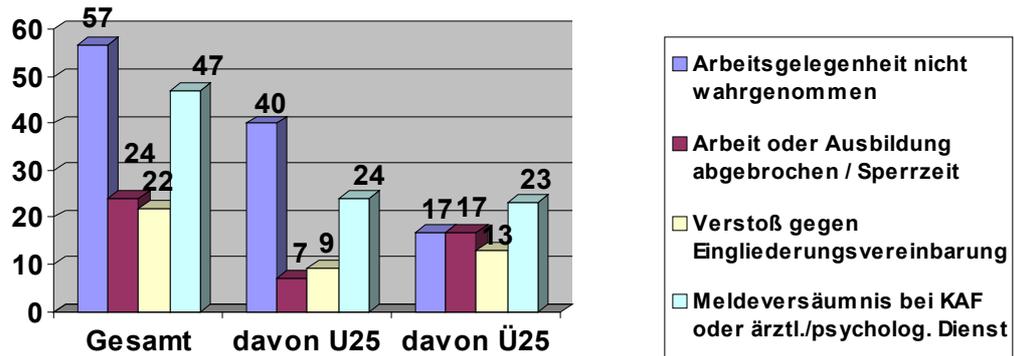
Im Jahr 2005 sind insgesamt **150 Sanktionen** wirksam geworden. Nur drei Sanktionsbescheide waren Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens.

Da erwerbsfähigen Leistungsbeziehern/innen **unter 25 Jahren** unverzüglich nach der Antragstellung ein Angebot zu unterbreiten ist und in dieser Altersgruppe auf eine hohe Kontaktdichte Wert gelegt wird, ist der Anteil dieses Personenkreises an den verhängten Sanktionen überproportional hoch:



Überwiegend wurden Sanktionen verhängt, weil Angebote für Arbeitsgelegenheiten nicht wahrgenommen wurden bzw. dort unentschuldigte Fehlzeiten zu verzeichnen waren oder weil Einladungen mit Rechtsfolgenbelehrung bei der Eingliederungsabteilung schuldhaft versäumt wurden:

Sanktionsentscheidungen 2005 nach Sanktionsart



4.2. Arbeitgeberservice

4.2.1. Struktur und Aufgaben

Im Arbeitgeberservice werden alle **marktnahen und kurzfristig vermittlungsfähigen Kunden** betreut. Während dieses Prozesses nehmen die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sämtliche Funktionen des Fallmanagers wahr.

Das Arbeitgeberteam besteht aus 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zuständigkeit **nach Branchen aufgeteilt** ist. Ziel dieser Aufgabenverteilung ist eine Dienstleistung für die Betriebe „aus einer Hand“, d.h. für jedes Unternehmen ist nur ein Ansprechpartner zuständig, gleich welche Anforderungen mit der zu besetzenden Stelle verbunden sind.

Um die notwendige Zeit für die Stellenakquise und Arbeitgeberkontakte zu gewährleisten, werden vom Fallmanagement maximal 400 Personen dem Arbeitgeberteam überstellt. Der Betreuungsschlüssel liegt hier daher bei maximal 1:100.

4.2.2. Vermittlung in Arbeit

Das **Tätigkeitsfeld** des Arbeitgeberservice umfasst die

- Akquise von Arbeits- und Ausbildungsstellen durch Einzelkontakte und Öffentlichkeitsarbeit
- Individuelle Beratung der Arbeitgeber vor Ort im Betrieb, z.B. zu Eingliederungszuschüssen, betrieblichen Praktika, Fragen der Lohngestaltung etc.
- Gemeinsame Erarbeitung eines Stellen- und Bewerberprofils
- Vorauswahl geeigneter Bewerber/innen und Koordination des Bewerberauswahlverfahrens
- Passgenaue Vermittlung in Arbeit und Ausbildung
- Nachbetreuung der Arbeitsverhältnisse
- Weiterleitung von Stellenangeboten an andere Stellen auf Wunsch

Der Arbeitgeberservice arbeitet im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eng mit der **Wirtschaftsförderungsgesellschaft St. Wendeler Land** zusammen.

Schwerpunkte der erfolgreichen Integrationen in Arbeit und Ausbildung waren Vermittlungen in kleine und mittelständische Unternehmen innerhalb des Landkreises St. Wendel. Die Integrationszahlen sind unter Ziffer 4.6 dargestellt.

4.2.3. Existenzgründungen

Im Rahmen der bestehenden Kooperation mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft berät ein in der Existenzgründerberatung erfahrener Mitarbeiter die Kunden der Kommunalen Arbeitsförderung zu diesem Thema. In 2005 sind insgesamt **46 Intensivberatungen** erfolgt, in denen die Tragfähigkeit der Gründungskonzepte unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten des Gründungswilligen überprüft wurde. Diese Überprüfungen sind unbedingt notwendig, um ein Scheitern der Gründung, oftmals verbunden mit einer Überschuldungssituation, möglichst zu vermeiden.

Infolge dieser Beratungsaktivitäten sind bislang **25** Existenzgründungen von Arbeitslosengeld II – Beziehern erfolgt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit ist die Überprüfung bereits bestehender Selbständigkeiten, bei denen längerfristig kein existenzsicherndes Einkommen erzielt wird, auf ihre weitere Tragfähigkeit. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen von der Agentur für Arbeit zuvor Förderungen als „Ich-AG“ oder Überbrückungsgeld gewährt wurden.

4.3. St. Wendeler Jugendberufshilfe

4.3.1. Konzeption

Dieses seit dem Jahr 2002 im Landkreis laufende Projekt beinhaltet die Umsetzung eines **innovativen Ansatzes zur beruflichen Integration Jugendlicher**. Die Personalkosten werden vom Land aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds getragen. Die Unterstützung und Förderung durch die „Jugendberufshilfe“ setzt den Bezug von Leistungen nach dem SGB II nicht voraus.

Aufgabe der „Jugendberufshilfe“ ist es, benachteiligten und von Misserfolgen und Schulmüdigkeit geprägten Jugendlichen eine neue Perspektive im Hinblick auf eine erfolgreiche berufliche Eingliederung zu eröffnen.

Berufsvorbereitungsjahr (**BVJ**) und Berufsgrundbildungsjahr (**BGJ**) sind einjährige Klassenformen der berufsbildenden Schulen und wurden ursprünglich gebildet, um den Schülerinnen und Schülern das Grundlagenwissen für eine anschließende Ausbildung zu vermitteln bzw. waren sogar als „Ersatz“ des ersten Lehrjahres gedacht. Heute dienen die einjährigen Klassenformen der berufsbildenden Schulen jedoch oftmals als „Auffangbecken“ für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die keine Lehrstellen gefunden haben, nicht ausbildungsreif sind oder bereits eine Ausbildung abgebrochen haben. Auffallend in diesen Klassen sind die hohe „Schulschwänzerproblematik“, das schulische Desinteresse und die unzureichende Motivation der Schülerinnen und Schüler.

Dies ist kein Sonderproblem im Kreis St. Wendel. Bundesweit haben im Jahr 2004 **42,8 % der BVJ-Schüler und 32,4 % der BGJ-Schüler** diese Schulform ohne

einen Abschluss verlassen. Insgesamt **8,9 %** der Schüler im Saarland verlassen die Schule **ohne einen Hauptschulabschluss**.¹¹

Üblicherweise setzt staatliches Gegensteuern allerdings erst dann ein, wenn die berufliche Integration der Jugendlichen bereits zum Problem geworden bzw. nicht gelungen ist. Im Gegensatz dazu setzen unsere Hilfestellungen konzentriert an der Schnittstelle zwischen Schule und Beruf an.

Anstatt verschiedener „Insellösungen“ unterschiedlicher Akteure stellt die „Jugendberufshilfe“ ein **aufeinander aufbauendes und vernetztes präventives Hilfesystem** über den Verlaufszeitraum von 4 Jahren dar. **Insgesamt** können bis zu **195 Schülerinnen und Schüler** über das ganze Jahr betreut werden. Bei den Beratungsfällen der Aufsuchenden Jugendberufshilfe handelt es sich nicht um eine dauerhafte Begleitung.

Der Landkreis St. Wendel sieht das Gesamtkonzept der Jugendberufshilfe als ein vorbildhaftes und auch auf andere Regionen übertragbares Modellprojekt an und hat dieses Konzept beim bundesweiten Wettbewerb „**Förderpreis Jugend in Arbeit**“ eingereicht.

4.3.2. Umsetzung in die Praxis

Bestandteile der „Jugendberufshilfe“ sind die Module

- Aufsuchende Jugendberufshilfe
- Praxisklasse
- Produktionsschule
- Dualisiertes BGJ/BGS

Hauptmerkmal ist die feste Personalisierung mit sozialpädagogischen Fachkräften in den einzelnen Bestandteilen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte haben ihren **Arbeitsplatz in den einzelnen Schulen**. Sie sind somit in den jeweiligen Schulen integriert, aber auch in die Arbeitsabläufe der Kommunalen Arbeitsförderung eingebunden.

Grundlegende Voraussetzung für die Vorbereitung einer erfolgreichen Integration ist die **Erhöhung der Anwesenheitszeiten** der Schülerinnen und Schüler in Schule und Betrieb. Das pädagogische Konzept will den negativen Zusammenhang zwischen persönlicher Frustration und ausweichendem Verhalten unterbrechen.

Weitere Voraussetzung ist die **Akquisition geeigneter Praktikumsplätze** und die **passgenaue Vermittlung** der Jugendlichen. Erfolgversprechend sind Konzepte, in denen die theoretischen und schulischen Anteile auf das Wesentliche reduziert sind und die Praxisanteile individuell angepasst und aufeinander abgestimmt sind.

Die **Zuführung** der Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Module erfolgt durch eine Absprache zwischen den Lehrkörpern, den sozialpädagogischen Fachkräften in den Projekten und den Fallmanagern der Kommunalen Arbeitsförderung. Bei Bedarf wird zusätzlich ein Verfahren zur Eignungsfeststellung der Berufsberatung in Anspruch genommen.

4.3.3. Module

¹¹ Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, Köln – IWD Nr. 2/2006

4.3.3.1. Aufsuchende Jugendberufshilfe

Eine pädagogische Fachkraft besucht in regelmäßigen Abständen alle Regelschulen des Landkreises St. Wendel mit **Hauptschulabgangsklassen** (Erweiterte Realschulen und Gesamtschulen). In enger Absprache mit den jeweiligen Klassenlehrerinnen und -lehrern werden diejenigen Schülerinnen und Schüler angesprochen, die als schwer vermittelbar eingeschätzt werden und von den Angeboten der Berufsberatung nicht erreicht werden.

Die Aufsuchende Jugendberufshilfe dient der frühzeitigen **Erfassung** von Schülerinnen und Schülern mit Vermittlungshemmnissen und deren **Zuführung in das Hilfesystem**. Den Jugendlichen werden schulische und berufliche Möglichkeiten aufgezeigt, v.a. den Übergang in weitere Module der „Jugendberufshilfe“.

Im Schuljahr **2004/2005** wurden dadurch insgesamt **160** Schüler/innen kontaktiert. Hierbei handelt es sich mehrheitlich um ein- und zweimalige Gespräche mit entsprechender Weitervermittlung.

Der **Verbleib** nach Beendigung des Schuljahres ergibt sich aus der Übersicht:

Maßnahme / Verbleib	Anzahl Schüler/innen
Duale Ausbildung	16
Vermittlung in die Produktionsschule	18
Vermittlung ins Dualisierte BGJ	42
Maßnahme der Arbeitsagentur	6
Allgemeinbildende Schule	18
Weiterführende Schule	44
Hauptschulabschlusskurs	1
Freiwilliges Soziales Jahr	3
Umzug	3
Verbleib offen	9
Gesamt	160

4.3.3.2. Praxisklasse

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 – 8 im Hauptschulzweig der Erweiterten Realschule werden in einer Praxisklasse zusammengefasst. Es handelt sich um Jugendliche, die am Ende des laufenden Schuljahres ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, aber die Schule ohne einen Abschluss verlassen.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen vormittags die **Erweiterte Realschule**. Sie erhalten dort einen reduzierten Unterricht, der sich auf die wesentlichen Fächer begrenzt. Nachmittags gehen sie in die Werkstattbereiche der berufsbildenden Zentren und führen kleinere Produktionsaufträge durch. Soziales Lernen und die Stärkung des Selbstwertgefühles stehen im Vordergrund.

Während des Besuchs der Praxisklasse wird auf ein Praktikum in der realen Arbeitswelt verzichtet. Die Erfahrung zeigt, dass ansonsten weitere Misserfolge und Enttäuschungen auf Seiten der Jugendlichen und der Betriebe zu erwarten sind. Die Jugendlichen sind in diesem Stadium **noch nicht ausbildungsreif**.

Die pädagogische Fachkraft prüft die Anwesenheit der Jugendlichen und kümmert sich gegebenenfalls um die Gründe des ausweichenden Verhaltens. Sie besucht das familiäre Umfeld, macht Angebote zur Stärkung der Persönlichkeit und begleitet die Prozesse in der Schule und in den Werkstätten.

Nach Beendigung der Praxisklasse ist der Übergang in ein Ausbildungsverhältnis eher unwahrscheinlich. Da die Jugendlichen der Berufsschulpflicht unterliegen, ist der Wechsel in die Produktionsschule vorgesehen.

Die Praxisklasse ist im Schuljahr 2005/2006 ausgesetzt. Für das nächste Schuljahr ist die Wiedereinsetzung eingeplant und die Finanzierung gesichert.

Der **Verbleib** nach Beendigung des Schuljahres **2004** ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Maßnahme / Verbleib	Anzahl Schüler/innen
Übergang in die Produktionsschule	8
Übergang ins Dualisierte BGJ	3
Maßnahme der Arbeitsagentur	1
Abbruch / Ausschulung	2
Teilnehmer/innen Gesamt	14

Nach Beendigung haben bislang **drei** Jugendliche den **Hauptschulabschluss** erlangt.

4.3.3.3. Produktionsschule

Die Produktionsschule ist die **Alternative zum schulischen BVJ**. In einem BVJ werden alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die keinen Ausbildungsplatz finden konnten und während ihres Schulbesuchs keine Versetzung in die 9. Klasse erhalten haben. Die Jugendlichen unterliegen der Berufsschulpflicht.

Die Produktionsschule gehört zum Bereich der **berufsbildenden Schulen**. Während der einjährigen Klassenform führen die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung eines Werkmeisters kleinere Produktionsaufträge in den schulischen Werkstattbereichen aus; dies wird durch schulischen Unterricht begleitet.

Die pädagogische Fachkraft prüft die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler, gibt Hilfestellungen bei persönlichen Problemen, aktiviert und motiviert. Sie klärt zusammen mit den Fallmanagern der Kommunalen Arbeitsförderung die Ausbildungsreife. Ist diese gegeben, wird nach Ablauf des Jahres die Integration in einen Ausbildungsberuf angestrebt. Ansonsten wird der Übergang in das Dualisierte BGJ oder in ein Beschäftigungsverhältnis vorbereitet. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind jeweils zur Hälfte im Sozialpflegerischen und Technisch-gewerblichen Berufsbildungszentrum eingesetzt und betreuen dort je eine Schulklasse.

Im Schuljahr **2004/2005** waren insgesamt **57** Schüler/innen, von denen keine/r über einen Hauptschulabschluss verfügte, in der Produktionsschule:

Teilnehmer/innen	SPBBZ	TGBBZ	Summe
Männlich	2	27	29
Weiblich	28	0	28
Gesamt	30	27	57
davon mit Migrationshintergrund	5	6	11

Der **Verbleib** nach Beendigung des Schuljahres ergibt sich aus dieser Übersicht:

Maßnahme / Verbleib	SPBBZ	TGBBZ	Summe
Duale Ausbildung	0	3	3
Übergang ins Dualisierte BGJ	9	4	13

Maßnahme der Arbeitsagentur	2	3	5
Wiederholung Produktionsschule	7	2	9
Ausschulung durch Erfüllung der Berufsschulpflicht	2	1	3
Umzug, Maßnahme Jugendamt, JVA	4	6	10
Ohne konkrete Perspektive	6	8	14
Gesamt	30	27	57
Anmeldung zum Hauptschulabschluss	14	11	25
Hauptschulabschluss bestanden	10	10	20

4.3.3.4. Dualisiertes BGJ/BGS

Das Dualisierte BGJ/BGS ist die **Alternative zum schulischen BGJ**. Das BGJ gehört zu den berufsbildenden Schulen. Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel keinen Ausbildungsplatz gefunden und unterliegen weiterhin der Berufsschulpflicht. Voraussetzung ist die Versetzung in Klasse 9 der Regelschule.

Die Jugendlichen absolvieren in diesem Schulmodell an **drei Tagen in der Woche ein Praktikum in einem Betrieb**. Lediglich an zwei Tagen in der Woche wird die Schule besucht. Die Jugendlichen müssen in dieser Schulform „reif“ für den Einsatz im Ersten Arbeitsmarkt sein. Während des Dualisierten BGJ wird gezielt und konkret auf den „**Klebeffekt**“ im Ausbildungsbetrieb hingearbeitet.

Auch in dieser Klassenform überprüft die pädagogische Fachkraft die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler innerhalb des Betriebes und der Schule. Neben der Betreuung der Jugendlichen sind die Akquisition der Praktikumsplätze und die anschließende Anbahnung der Ausbildungsverhältnisse die entscheidenden Aufgaben.

Jeweils eine **sozialpädagogische Fachkraft** betreut eine dualisierte Klasse am Kaufmännischen, Sozialpflegerischen und Technisch-gewerblichen Berufsbildungszentrum.

Im Schuljahr **2004/2005** waren insgesamt 111 Schüler/innen im Dualisierten BGJ, die sich wie folgt aufteilten:

Teilnehmer/innen	KBBZ	SPBBZ	TGBBZ	Summe
Männlich	14	5	47	66
Weiblich	14	31	0	45
Gesamt	28	36	47	111
davon mit Migrationshintergrund	3	7	5	15
davon ohne Hauptschulabschluss	3	2	10	15

Der **Verbleib** nach Beendigung des Schuljahres ergibt sich aus dieser Übersicht:

Maßnahme / Verbleib	KBBZ	SPBBZ	TGBBZ	Summe
Duale Ausbildung	14	5	32	51
Schulische Ausbildung	0	5	0	5
Überbetriebliche Ausbildung	1	0	0	1
Selbständigkeit	1	0	0	1

Weiterführende Schule	4	6	3	13
Maßnahme der Arbeitsagentur	3	3	4	10
Wiederholung BGJ	0	2	0	2
Freiw. Soziales Jahr	0	4	0	4
Umzug, Maßnahme Jugendamt, JVA	1	1	1	3
Ohne konkrete Perspektive	1	8	7	16
Abbruch	3	2	0	5
Gesamt	28	36	47	111

Fünf der 15 Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss haben diesen nach Beendigung des BGJ bestanden.

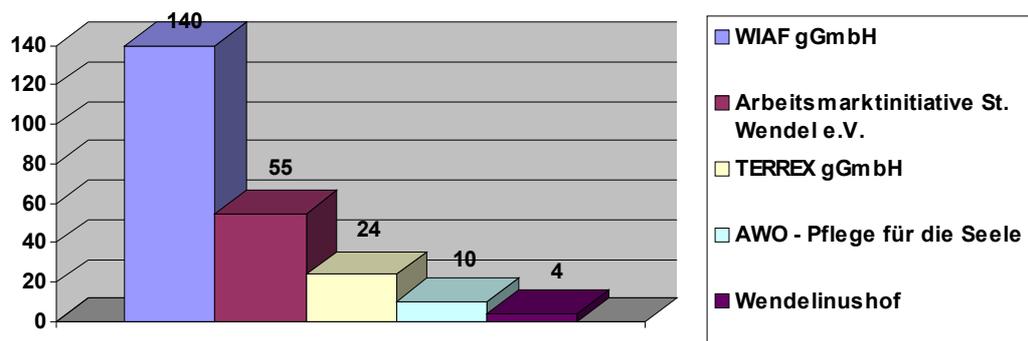
4.4. Maßnahmen und Projekte zur Eingliederung in Arbeit

4.4.1. Arbeitsgelegenheiten mit Qualifizierungsanteil

Bereits zum 1. Januar 2005 hat die Kommunale Arbeitsförderung die bisherigen BSHG-Beschäftigungsmaßnahmen auf die neue Rechtslage umgestellt und die Zahl der Plätze deutlich ausgeweitet. Während 2004 noch 75 Maßnahmeplätze verfügbar waren, wurden im Dezember 2004 Bewilligungsbescheide an die Maßnahmeträger für insgesamt **233 Plätze** erstellt.

Alle diese Maßnahmen wurden über den ESF **durch die Landesregierung konfinanziert**, wodurch ein angemessener Personalschlüssel für Anleiter und pädagogisches Personal sichergestellt werden konnte. Jede dieser Maßnahmen beinhaltet einen **Qualifizierungsanteil von 20 %**.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen lag zunächst auf der Erledigung **kommunaler**, im öffentlichen Interesse liegender zusätzlicher Arbeiten, die in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt wurden. Die **Platzzahl** der Maßnahmen für gemeinnützige Tätigkeiten verteilte sich auf die einzelnen Träger wie folgt:



Im Laufe des Jahres 2005 wurden für **besondere Zielgruppen und spezifische Qualifizierungsbedürfnisse** weitere Arbeitsgelegenheiten eingerichtet:

Maßnahme	Träger	Plätze
Coachingmaßnahme U25	AWO	15
Coachingmaßnahme Alleinerziehende	NAS	18
Trainingsmaßnahme Metall (ehemalige Kreislehrwerkstatt)	WIAF	26

Qualifizierung HoGa (Kofinanzierung über Leader+)	WIAF	18
Busbegleiter (Sonderprogramm Ü58)	WIAF	14
Coaching und Orientierung	AZB	43

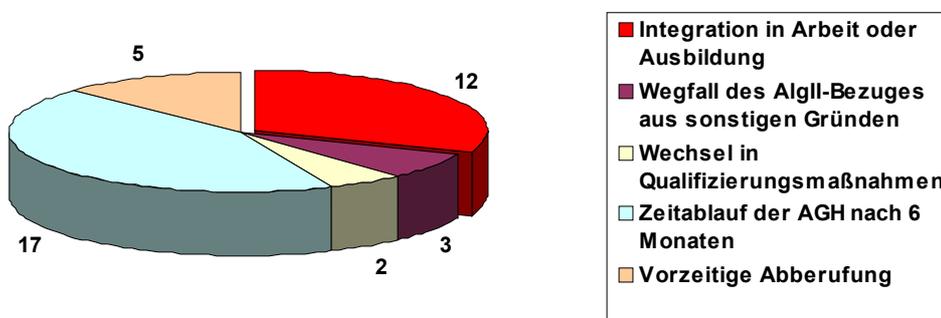
Insgesamt wurden in 2005 auf 315 Maßnahmeplätzen **543 Personen beschäftigt und qualifiziert.**

4.4.2. Arbeitsgelegenheiten ohne Qualifizierungsanteil

Einsatzstellen für diese Maßnahmen waren überwiegend die kreisangehörigen Gemeinden sowie gemeinnützige Träger. Die mit der Arbeitsgelegenheit verbundenen Kosten (Mehraufwandsentschädigung, Fahrtkosten, Arbeitsmaterial) sind dabei von der Einsatzstelle zu finanzieren. Eine Bezuschussung durch die Kommunale Arbeitsförderung erfolgt nicht.

In 2005 wurden insgesamt **96 Personen** in eine Arbeitsgelegenheit ohne Qualifizierungsanteil zugewiesen, davon 23 Frauen. Ende 2005 waren noch 51 Personen bei Kommunen und 6 bei sonstigen Trägern tätig. Daneben wurden durch den Landkreis auch insgesamt **35 Asylbewerber** zu gemeinnütziger Tätigkeit herangezogen.

Der Verbleib der bis dahin 39 aus den Maßnahmen ausgeschiedenen Personen ergibt sich aus folgender Übersicht:



Dieses Ergebnis mit einer Integrationsquote von über 30 % zeigt, dass für einen bestimmten Personenkreis der Arbeitslosengeld II – Bezieher auch Maßnahmen ohne Qualifizierungsanteil eine sinnvolle Alternative bieten können, die die Integration in den ersten Arbeitsmarkt fördern.

4.4.3. Ausbildungsinitiativen

Am 10. Oktober 2005 haben **21 junge Menschen** im Alter von 16 bis 25 Jahren eine dreijährige Ausbildung in unterschiedlichen Berufen beim **Wendelinushof** in St. Wendel begonnen. Das Projekt richtete sich an Arbeitslosengeld II – Bezieher/innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die bei der schwierigen Lage am Ausbildungsmarkt ansonsten keine Chance auf eine Lehrstelle erhalten hätten. Das Projekt ist von der Kommunalen Arbeitsförderung initiiert und wird vom ESF kofinanziert.

Flankierend arbeitet die Kommunale Arbeitsförderung mit dem seit vielen Jahren im Bereich der Verbundausbildung aktiven **Ausbildungs- und Fortbildungsförderverein** des Landkreises zusammen.

Im Dezember 2005 begann in Trägerschaft der WIAF eine **Grundqualifizierung im Metallbereich** in der ehemaligen Kreislehrwerkstatt in St. Wendel. Nach einer Trainings- und Feststellungsphase wurden **26** junge Menschen in eine duale Ausbildung beim Träger übernommen.

In Kooperation mit dem **Ausbildungszentrum Burbach** (AZB) wurden **43** Jugendliche und junge Erwachsene aus dem SGB II - Bereich im Rahmen des Projektes „**Mobil**“ in einer Orientierungsmaßnahme betreut.

4.5. Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und anderen Akteuren am Arbeitsmarkt

Im Laufe des vergangenen Jahres fanden eine Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern der BA statt, in der die weiterhin bestehenden **Schnittstellen** und deren Ausgestaltung erörtert wurden.

Dies betraf vor allem die Themen

- **Berufsberatung** für SGB II – Leistungsempfänger/innen
- Besetzung von **BVJ**-Maßnahmen
- Strukturierung der **Rehabilitationsverfahren**
- Inanspruchnahme des **psychologischen Dienstes** der BA

In allen genannten Bereichen konnten einvernehmliche Regelungen und Verfahrensabsprachen gefunden werden.

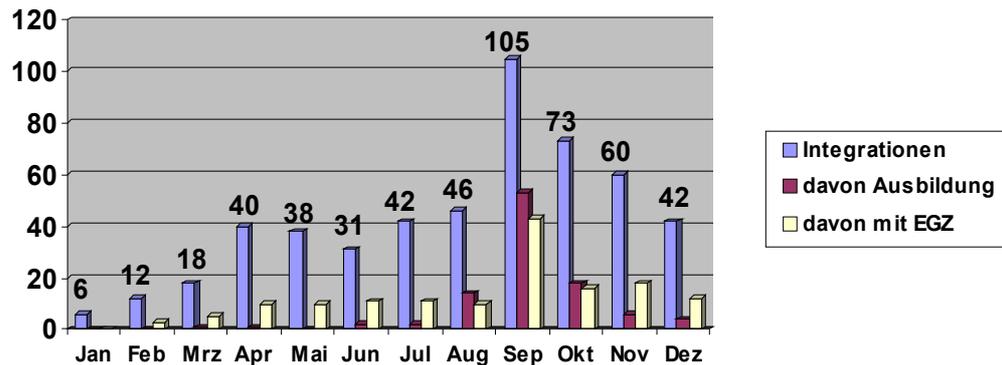
Auch die **Zusammenarbeit mit den saarländischen ARGEn** ist als positiv hervorzuheben. Auf Geschäftsführerebene finden regelmäßig Besprechungen statt, an denen auch die Kommunale Arbeitsförderung St. Wendel teilnimmt.

Im **Landesbeirat SGB II** erfolgt unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit ebenfalls ein reger Informationsaustausch. Der Landesbeirat wird auch als Gremium genutzt, in dem die landesweit notwendige Koordinierungstätigkeit geleistet wird.

Weiterhin fanden 2005 Gespräche mit den Spitzen von **Arbeitskammer** und den **Verbänden der Saarwirtschaft** statt. Ein intensiver Austausch mit den **Maßnahmeträgern im Kreis** erfolgt auf allen Ebenen.

4.6. Integrationen in Arbeit, Ausbildung und Selbständigkeit

Im Jahr 2005 haben insgesamt **514** Arbeitslosengeld II – Bezieher/innen eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder duale Ausbildung begonnen oder eine tragfähige selbständige Existenz gegründet. Die Aufnahme geringfügiger Beschäftigungen (Mini-Jobs unter 15 Wochenstunden) ist bei dieser Zahl **nicht** berücksichtigt.



Bei den dargestellten Zahlen muss allerdings davon ausgegangen werden, dass wegen technisch bedingter statistischer Untererfassungen der Integrationen im 1. Quartal 2005 deren Gesamtzahl noch höher liegt.

Rund 30 % der Beschäftigungsverhältnisse wurden mittels eines **Lohnkostenzuschusses** finanziell gefördert. Diese Fördermöglichkeit wurde vorrangig beim Zustandekommen zusätzlicher Ausbildungsverhältnisse sowie bei Personen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen genutzt. Der **durchschnittliche Stundenlohn** bei Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt liegt derzeit bei 8,60 €.

Der Anteil der **unbefristet abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse** liegt mit einem Anteil von fast 60 % erfreulich hoch. Von den in 2005 erfolgten Arbeitsaufnahmen wurden bislang nur 19 % vorzeitig abgebrochen bzw. endete die Tätigkeit wegen einer Befristung des Arbeitsverhältnisses. Dies zeigt die **Nachhaltigkeit** der meisten Integrationen.

In den Monaten September und Oktober lag der Schwerpunkt der Aktivitäten in der Akquise und Vermittlung von **Ausbildungsstellen**. Hierzu beteiligte sich der Landkreis am Ausbildungspakt Saarland und kooperierte erfolgreich mit den Ausbildungsbeauftragten der beiden großen Kammern.

Nicht berücksichtigt bei den genannten Integrationszahlen sind die Vermittlung von Nichtleistungsempfängern in duale Berufsausbildungen aus den bestehenden **Schulprojekten**, v.a. aus dem dualisierten BGJ. Von dort wurden im abgelaufenen Jahr **55 Jugendliche** in eine duale Ausbildung vermittelt.

Insgesamt konnten demnach im vergangenen Jahr im Verantwortungsbereich der Kommunalen Arbeitsförderung **568 Menschen** aus dem Landkreis St. Wendel in eine Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung **eingegliedert werden**.

4.7. Aktivierungsquoten

Die Aktivierungsquoten stellen die zahlenmäßige Relation zwischen geförderten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II in Relation zu deren Gesamtzahl dar.

Nach den im Jahr 2004 geäußerten Vorstellungen der Bundesregierung sollten die Aktivierungsquoten im Bereich **U25 bei 52 %, ansonsten bei 23 %** liegen. Berücksichtigt man für den Kreis St. Wendel den Anteil der U25 am gesamten Fallbestand, so wäre für die erwerbsfähigen Personen **aller Altersgruppen** eine **durchschnittliche** Aktivierungsquote von **26 %** zu erreichen gewesen.

Bei der Berechnung der Quote werden alle mit Mitteln der aktiven Arbeitsförderung finanzierten Instrumente berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmern aufweisen und die die Beschäftigungsfähigkeit, d.h. die Annäherung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarkts, verbessern. Dazu gehören:

Maßnahmeart	Aktivierte Erwerbsfähige Personen
Arbeitsgelegenheiten mit Qualifikationsanteil	534
Integrationen in Arbeit, Ausbildung und Selbständigkeit	514
Trainingsmaßnahmen	181
Integrationskurse	103
UBV / Mobilitätshilfen etc.	98
Arbeitsgelegenheiten ohne Qualifikationsanteil	96
Sonstige flankierende Eingliederungsleistungen	48
AZB Orientierungsmaßnahme U25	43
WIAF Metallqualifizierung U25	26
WIAF Hauptschulabschlusskurs	26
Existenzgründercoaching	21
Coaching von Rehabilitanden	10
NAS Maßnahme für Alleinerziehende	18
WIAF Qualifizierung HoGa	18
AWO Coaching U25	15
WIAF Busbegleitermaßnahme	14
	1765

Nicht berücksichtigt wurden verschiedene unterstützende Leistungen wie Beratungen und einige flankierende Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II.

Gemessen an den **4.265¹²** erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die sich im Laufe des vergangenen Jahres im Alg II-Bezug befanden, errechnet sich aus diesen Maßnahmen eine durchschnittliche Aktivierungsquote aller Leistungsempfänger/innen von **41 %**, gemessen an den o.a. Sollzahlen ein **weit überdurchschnittliches Ergebnis**.

Der Schwerpunkt der Aktivierung lag im Bereich der Altersgruppe **U25**, so dass der Anteil dieser Gruppe mit **über 70 %** im Verhältnis besonders hoch liegt.

5. Finanzielle Auswirkungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

5.1. Vorbemerkung

¹² Kumulierter Jahreswert aus eigener Erhebung aus IT-System des Landkreises (4776 EHBs abzüglich Schüler und Personen mit Ü58-Erklärungen gem. § 65 Abs. 4 SGB II) (U25: 1299 EHBs abzüglich Schüler, ergibt 899 zu aktivierende Personen)

Die Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushaltes für die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige sind im Haushaltsjahr 2005 geradezu explodiert.

Statt **38,3 Mrd.** Euro im Jahre 2004 für das alte System müssen nach der Reform 2005 vermutlich **51,1 Mrd.** Euro aus den Haushalten von Bund und Kommunen aufgewendet werden, was innerhalb eines Jahres eine Steigerung um ein Drittel bedeutet.¹³

Die Kostensteigerungen belasten in erster Linie über das Arbeitslosengeld II den Bundeshaushalt, zu einem großen Teil aber auch die kommunalen Haushalte. Ursache hierfür sind in erster Linie vom Bund zu verantwortende systemimmanente Fehlanreize, beispielsweise bei dem fast ohne Einschränkungen möglichen Erstwohnungsbezug durch Jugendliche unter 25 Jahren, welcher auf kommunaler Ebene zwangsläufig Ansprüche auf laufende Unterkunftskosten sowie auf einmalige Beihilfen zur Erstausrüstung der Wohnung auslöst.

Insofern muss festgehalten werden, dass das erhoffte Ziel einer Reduzierung staatlicher Transferleistungen durch das neue SGB II, wie auch die im Vermittlungsausschuss vereinbarte Entlastung der kommunalen Haushalte um 2,5 Mrd. € pro Jahr nicht erreicht werden konnte.

5.2. Bundeshaushalt

Die zugelassenen kommunalen Träger erhalten unmittelbar aus dem Bundeshaushalt eine Erstattung für

- Arbeitslosengeld II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
- Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) und
- Eingliederungsleistungen

Verwaltungs- und Eingliederungskosten werden nach den gleichen Maßstäben verteilt, wie sie für die Arbeitsgemeinschaften gelten. Beide Zuweisungen sind in einem Budget pauschaliert und können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Alle Optionskommunen haben mit dem Bund eine **Verwaltungsvereinbarung** über den Abruf, die Auszahlung, Verwendung und Nachweis der Bundesausgaben abgeschlossen. Dies ermöglicht es der Kreiskasse, die notwendigen Mittel bedarfsgerecht unmittelbar aus der Bundeskasse abzubuchen, um dadurch die Aufnahme von kommunalen Kassenkrediten zu vermeiden.

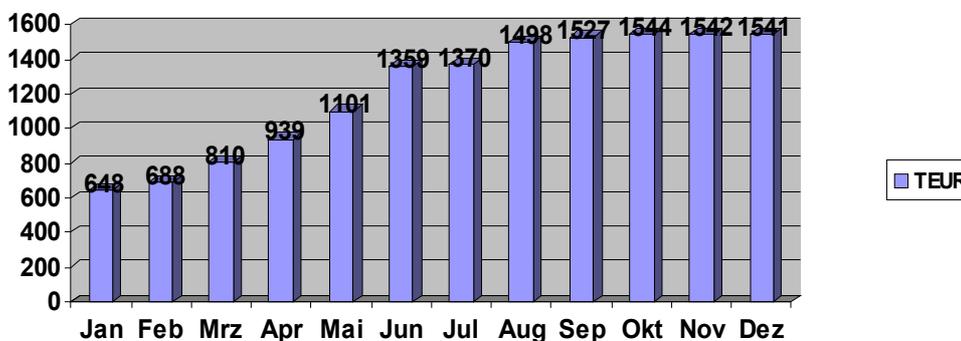
5.2.1. Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Im Jahr 2005 wurden insgesamt **14.728.084,56 €** Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Bruttoausgaben ohne Kosten für Unterkunft und Heizung) durch die Kommunale Arbeitsförderung verausgabt. Dieser Betrag wird in 2006 voraussichtlich noch weiter ansteigen, da im ersten Halbjahr 2005 ein größerer Teil der Anspruchsberechtigten seine Leistungen von der Agentur für Arbeit erhalten hat. Un-

¹³ Datenquelle: DLT-Rundschreiben 23/2006 vom 16.01.06

ter Berücksichtigung von Einnahmen beträgt die **Netto-Belastung** im Kreis St. Wendel **14.551.463,25 €**.

Folgende monatliche Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld waren aus dem Kreishaushalt zu tätigen¹⁴:



5.2.2. Verwaltungskosten

Das Verwaltungsbudget deckt die mit der Übernahme der Optionsaufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten; die kommunalen Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage pauschalierter Werte berücksichtigt und von den Gesamtaufwendungen in Abzug gebracht.

Von **Bund** wurden insgesamt 2.158.500,00 € für 2005 zugewiesen, von denen **1.900.003,79 €** tatsächlich verausgabt wurden. Dies entspricht einer Ausgabequote von **88,0 %**.

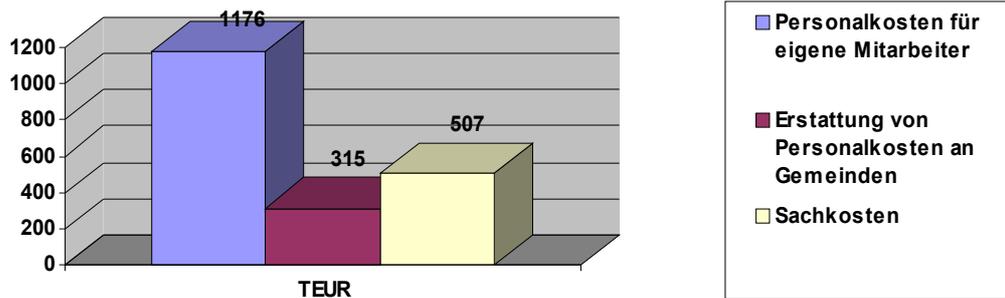
Die Tatsache, dass der Mittelansatz nicht vollständig ausgeschöpft werden konnte, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass ein Teil der Planstellen erst im Laufe des Jahres besetzt werden konnte. Für 2006 ist demnach eine deutlich höhere Ausgabequote zu erwarten.

Neben den von Bund zu tragenden Verwaltungskosten, die sich ausschließlich auf die zusätzlichen, mit der Option verbundenen Aufgaben beziehen, trägt der Kreis einen Verwaltungskostenanteil für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben, insbesondere der Personal- und Sachaufwendungen für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Unterkunftskosten.

In 2005 entfiel auf den **Landkreis** ein Verwaltungskostenanteil von **98.470 €**, so dass die gesamten Verwaltungsausgaben für den Bereich des SGB II **1.998.474,60 €** betragen. Nicht berücksichtigt sind dabei die aus Mitteln des ESF finanzierten sechs Stellen im Bereich der Jugendberufshilfe.

Die gesamten Verwaltungskosten verteilen sich auf die einzelnen **Kostenarten** folgendermaßen:

¹⁴ Monatsbezogene Netto-Aufwendungen nach Sachbuch für Regelleistung, Mehrbedarfe, Zuschlag, Sozialversicherung, Beitragszuschüsse



5.2.3. Eingliederungsbudget

Der Eingliederungstitel deckt die Kosten der Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 Abs. 1 und 3, sonstige weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 und die Kosten für Einstiegsgeld nach § 29 SGB II ab.

Vom Bund wurden, nach Aufhebung einer anfänglichen Mittelsperre, schließlich 3.114.686,00 € als Budget zugewiesen, von denen **2.342.378,41 €** tatsächlich in 2005 brutto verausgabt wurden. Dies entspricht einer **Ausgabequote von 75,2 %**. Bei einer durchschnittlichen Ausgabequote von 54,4 % im Bund und 57 % im Saarland nimmt der Kreis St. Wendel damit eine **Spitzenposition** in Südwestdeutschland ein.

Die Tatsache, dass auch dieser Mittelansatz nicht vollständig ausgeschöpft werden konnte, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im ersten Jahr der Einführung von Hartz IV Maßnahmen erst nach einer gewissen Vorbereitungszeit umgesetzt werden konnten. Dies wird durch den vergleichsweise geringen Mittelabruf im ersten Halbjahr deutlich.

Im Vergleich zu anderen Leistungsträgern und dem Bundesschnitt nimmt der Landkreis St. Wendel mit dieser Zahl gleichwohl einen Spitzenplatz ein. Dies zeigt, dass es dem Landkreis St. Wendel vergleichsweise zügig gelungen ist, die aktiven Förderleistungen in Gang zu bringen.

Für das Jahr 2006 hatte der Landkreis die im Bundeshaushalt 2005 zur Verfügung gestellten **Verpflichtungsermächtigungen** von 1.523.500,00 € bereits zu Jahresbeginn in voller Höhe ausgeschöpft.

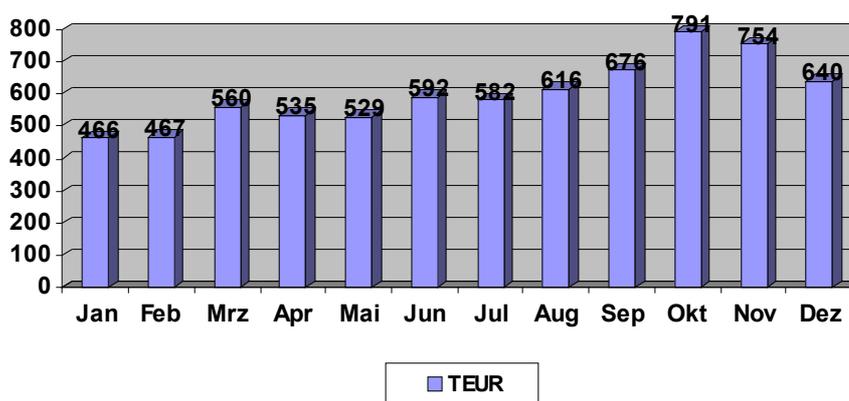
5.3. Kreishaushalt

Durch die Optionsentscheidung hat sich zunächst das **Volumen des Verwaltungshaushaltes** von rund 55 Mio. in 2004 um weitere 30 Mio. € in 2005, also um ca. **30 %** erhöht.

Der Kreis muss allerdings **aus kommunalen Mitteln** nur ein bestimmtes Spektrum der Leistungen selbst finanzieren, und zwar

- Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
- Einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 SGB II:
 - Erstausrüstung der Wohnung
 - Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
 - Mehrtägige Klassenfahrten
- Personal- und Sachkosten, die mit der Gewährung der Leistungen nach § 22 und 23 Abs. 3 verbunden sind
- Sonstige flankierende Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II:
 - Kinderbetreuungskosten
 - Schuldnerberatung
 - Psychosoziale Beratung
 - Suchtberatung

Finanziell bedeutendster Bestandteil sind die Kosten für Unterkunft und Heizung. Der Haushaltsansatz hierfür wurde Ende 2004 auf 7,2 Mio. € geschätzt. Tatsächlich verausgabt wurden **7.267.987,03 Mio. €**, was eine Überschreitung des Ansatzes um weniger als 1 % bedeutet, wobei sich die monatlichen Ausgaben tendenziell noch oben entwickelt haben:¹⁵



Der **Ausgabenanstieg im Laufe des Jahres** beruht im wesentlichen auf dem Anstieg der Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften um Personen, die bisher weder Arbeitslosen-, noch Sozialhilfe bezogen haben sowie ab September 2005 auf dem drastischen Anstieg der Öl- und Gaspreise, weswegen die Höchstbeträge für einmalig zu beschaffende Brennstoffe um rund ein Drittel angehoben werden mussten.

¹⁵ Monatsbezogene Brutto-KdU-Ausgaben einschließlich der Ausgaben der BA nach § 65a SGB II

Der **Bund erstattete den Kommunen in 2005 29,1 %** der Kosten für Unterkunft und Heizung, im Kreis St. Wendel einen Betrag von 2,125 Mio. €. Im Zuge der Revisionsverhandlungen zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Fortschreibung dieses Satzes für das Jahr 2006 zugesichert.

Gleichwohl hat eine auf den Daten des Verwaltungsvollzugs in den Kommunen basierende Kommunaldatenerhebung ergeben, dass bei der bestehenden Ausgabenlast der Revisionssatz auf 34,4 % anzuheben gewesen wäre. Für das Jahr 2007 hat der Bund eine dauerhafte Erstattungsregelung in Aussicht gestellt.

5.4. Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden

5.4.1. Entlastungen

Die Rücknahme der Delegation der Sozialleistungsbearbeitung vom Kreis auf die kreisangehörigen Gemeinden führt dort –in unterschiedlichem Ausmaß- mittelfristig zu **Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten** in größerem Umfang.

2005 hat der Landkreis –überwiegend aus Bundesmitteln- den Gemeinden rund **315.000,00 €** an Personalkosten für abgeordnetes Personal erstattet.

Vom Landkreis wurden 15 bisher bei den Gemeinden beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft übernommen, was zu einer jährlichen finanziellen Entlastung der kreisangehörigen Gemeinden um rund **500.000 €** führt. Vier weitere Mitarbeiter/innen der Gemeinden wurden 2005 vorübergehend bei der kommunalen Arbeitsförderung eingesetzt; deren Personalkosten wurden den Gemeinden einmalig erstattet.

5.4.2. Belastungen

Auf der kreisumlagererelevanten Ausgabenseite werden die Gemeinden am stärksten durch die **Kosten für Unterkunft und Heizung**, einmalige Beihilfen sowie die damit korrespondierenden Verwaltungskosten per Saldo mit ca. 7,5 Mio. €, abzüglich des Bundesanteils von 29,1 %, belastet.

Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Kosten unabhängig von der Entscheidung über die kommunale Option anfallen, d.h. auch bei der Gründung einer ARGE wären Kosten in gleicher Höhe über die Kreisumlage zu finanzieren gewesen.

Im Ergebnis **führt die Kommunale Option nicht zu Mehrkosten für die Gemeinden**. Die Kommunale Arbeitsförderung stellt dies sicher, indem sie ihr Ausgabeverhalten ausschließlich an den zugewiesenen Verwaltungs- und Eingliederungsbudgets des Bundes orientiert.

5.5. Rechnungsprüfung

Nach § 6b Abs. 3 SGB II ist der **Bundesrechnungshof** berechtigt, die Leistungsgewährung bei den zugelassenen kommunalen Trägern zu überprüfen. Im Jahr 2005 fand beim Landkreis St. Wendel keine örtliche Prüfung statt.

Daneben hat sich der Landkreis in der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung verpflichtet, ein internes Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten. Zu diesem Zweck wird hauptsächlich auf die vorhandenen Revisionsinstrumente des Gemeindehaushaltsrechts zurückgegriffen. Interne Prüfbehörde ist das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1. Pressearbeit

Die intensive öffentliche Diskussion um die Arbeitsmarktreform Hartz IV und die regionale Sonderstellung des Landkreises St. Wendel als einzige Optionskommune im Saarland führte zu einer **intensiven Berichterstattung** über die Kommunale Arbeitsförderung.

Aus diesem Grunde war seitens des Landrates, des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Kommunalen Arbeitsförderung eine Vielzahl von Presseanfragen zu beantworten. Diese stammten nicht nur von lokalen Medien wie der Saarbrücker Zeitung und dem Saarländischen Rundfunk, sondern auch von überregionalen Medien, wie z.B. Frankfurter Allgemeine Zeitung, FocusMoney und SAT1. Auch im Rahmen einer eigenen Landespressekonferenz konnte die Arbeit der Kommunalen Arbeitsförderung dargestellt werden.

Der Saarländische Rundfunk stellte im Aktuellen Bericht die Umsetzung der kommunalen Option in St. Wendel in drei Beiträgen vor. Auf SR3-Saarlandwelle wurden vier Reportagen veröffentlicht, bei SR2-Studiowelle ein ausführlicher Bericht zu den 1 €-Jobs im Kreis.

Die Saarbrücker Zeitung berichtete in ihrer Lokalausgabe regelmäßig über die Kommunale Arbeitsförderung, z.B. über den Arbeitgeberservice, den Aufbau der Kommunalen Arbeitsförderung insgesamt sowie über die erfolgreiche Zahlbarmachung der Geldleistungen. Ergänzt wurde die Berichterstattung um eine Serie zu den 1 € -Jobs im Landkreis.

6.2. Veranstaltungen

Vor allem um die **Zielgruppe der Arbeitgeber** über die Angebote des Amtes zu informieren, präsentierte sich die Kommunale Arbeitsförderung mit ihrem Arbeitgeberservice bei verschiedenen Veranstaltungen:

- St. Wendeler Wirtschaftstag von Landkreis und Kreissparkasse
- Existenzgründerveranstaltung der Landesregierung im Bosaarium
- Weiteren Veranstaltungen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, z.B. Unternehmertreffs und Ausbildungsbörsen

Die Einweihung der neuen Räume in der Tritschlerstraße erfolgte in einer gut besuchten Veranstaltung, in der der Minister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Hanspeter Georgi, und das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Prof. Dr. Hans-Günter Hennecke, die Festreden hielten.

6.3. Publikationen

Mit einer Auflage von 5.000 Stück wurde ein Flyer für den **Arbeitgeberservice** aufgelegt, der an Betriebe und Multiplikatoren verteilt wird.

Im Dezember 2005 informierte die Kommunale Arbeitsförderung über ihre Arbeit, vor allem den Arbeitgeberservice und Ausbildungsaktivitäten, in der haushaltsdeckend im Landkreis St. Wendel verteilten Zeitschrift „**Dynamo**“ der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

6.4. Internetauftritt

Die Kommunale Arbeitsförderung informiert seit Januar 2005 über ihre Tätigkeit im Rahmen der Internetpräsenz des Landkreises unter

www.landkreis-st-wendel.de

Dort sind auch alle im Bereich der Geldleistungen notwendigen **Vordrucke** als online-ausfüllbare pdf-Dokumente zur Verfügung gestellt.

Die Inhalte werden durch einen Mitarbeiter der Kommunalen Arbeitsförderung in Abstimmung mit dem Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kontinuierlich gepflegt und erweitert.

7. Wissenschaftliche Begleitung der Kommunalen Option

7.1. Wirkungsforschung zur Experimentierklausel (§ 6c SGB II)

Nach § 6c SGB II untersucht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit und erstellt bis zum 31.12.2008 einen Bericht.

Das BMWA hat in 2005 **umfangreiche Forschungsaufträge** an verschiedene Institute vergeben. Allerdings wurden vor Ort bislang noch keine Erhebungen oder Befragungen durchgeführt.

7.2. Evaluationsauftrag des Deutschen Landkreistages

Der DLT hat neben der Evaluation durch die Bundesregierung das Berliner Institut für Staats- und Europawissenschaften (**ISE**), Prof. Jens Joachim Hesse, mit einer wissenschaftlichen Evaluation beauftragt. Der Landkreis St. Wendel ist in der bundesweiten **Lenkungsgruppe** zur Begleitung dieser Evaluation vertreten.

Untersuchungsgegenstand sind administrative, organisatorische und staats- wie kommunalpolitische Auswirkungen der unterschiedlichen Trägermodelle unter Berücksichtigung institutioneller Rahmenbedingungen (einschließlich laufender sowie künftiger Struktur- und Funktionalreformen).

Im Einzelnen werden folgende Untersuchungen vorgenommen:

- Bestandsaufnahme und Systematisierung der örtlichen Organisations- und Leistungsstrukturen
- Fortlaufende Erfassung und Einschätzung administrativer und institutioneller Probleme
- Auswirkungen der Trägermodelle und Organisationslösungen auf die Effektivität und Effizienz
- Materielle Verteilungswirkungen (regionalspezifisch, trägerbezogen, klientelbezogen)
- Konsequenzen für die Stellung und für die Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung

Über einen Zeitraum von **drei Jahren** sind hierzu drei flächendeckende Befragungen aller Kreise und kreisfreien Städte in der Bundesrepublik sowie eine eingehende Begutachtung von 12 repräsentativ ausgewählten Referenzträgern (6 ARGEn und 6 Optionskommunen) vorgesehen.

Anfang 2006 wurde ein **erster Zwischenbericht** vorgelegt, der eine Vielzahl von Empfehlungen an den Gesetzgeber enthält. Als künftige Ziele werden dort die Stärkung der örtlichen Durchführungsverantwortung sowie die damit im bestehenden gesetzlichen Rahmen verbundene stärkere **Verselbständigung der ARGEn**, eine Behebung grundlegender Funktionsdefizite im Bereich der ARGEn durch **A2LL** sowie die Öffnung für **dezentrale IT in den ARGEn** benannt.

Weiterhin sollte die **Optionsmöglichkeit erneut zumindest begrenzt eröffnet** werden, um die Dezentralisierung der ARGEn zu befördern. Die Optionskommunen sollten die Möglichkeit zur Nutzung von Dienstleistungen und vermittlungsbezogenen IT-Produkten der BA erhalten, um hier im fairen Wettbewerb zu stehen und die Rolle der Bundesagentur sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass sie stärker als Dienstleister und Leistungsanbieter auftritt, wobei die örtlichen Arbeitsagenturen eine **erhöhte Autonomie** zur Begleitung der ARGEn erhalten. Als Grundvoraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung im SGB II müssten **verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen** geschaffen werden, die die bestehenden Unsicherheiten für operative Aufgabendurchführung beseitigen. Das Ziel des Abbaus von Langzeitarbeitslosigkeit durch Fördern und Fordern werde durch Unsicherheiten über die Finanzierung und die Unterausstattung gefährdet.

7.3. Benchmarking der Optionskommunen

Das Kompetenzzentrum für Kommunen der **Bertelsmann-Stiftung** moderiert einen Benchmarking-Prozess, an dem alle 69 Optionskommunen teilnehmen. Hierzu sind sechs, nach Strukturdaten gegliederte, Vergleichsringe gebildet worden.

Bis Ende 2005 war die **Schulung** aller Moderatoren und Benchmarkingbeauftragten abgeschlossen; das erste Quartal 2006 ist für die abschließende Definition der Kennzahlen sowie Datenerhebungen vorgesehen, so dass danach erste Vergleichswerte vorliegen können.

Ziel des Benchmarking ist der Aufbau eines zielorientierten **Berichtssystems** für die Führungsebene der kommunalen Verwaltungen, das eine schnelle Beurteilungsmöglichkeit der aktuellen Leistungsfähigkeit bietet und als Controlling-Instrument für die Maßnahmenumsetzung genutzt werden kann.

8. Fazit und Ausblick

Der **Landkreis St. Wendel** war trotz schwieriger Ausgangsvoraussetzungen in der Lage, innerhalb kurzer Zeit die **Auszahlung des Arbeitslosengeldes II** zeitnah zum 1. Januar 2005 sicherzustellen. Innerhalb von sechs Monaten wurden in einer **einheitlichen Anlaufstelle** im Kreis die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Übernahme der neuen Aufgaben geschaffen. Durch die Zentralisierung von Sozialleistungsaufgaben konnten Synergieeffekte genutzt und Effizienzsteigerungen erzielt werden.

Als erster Kreis im Saarland hat St. Wendel bereits zum Januar 2005 alle laufenden Beschäftigungsmaßnahmen auf das neue System des SGB II umgestellt und die Zahl der Plätze innerhalb kurzer Zeit vervielfacht. Es steht mittlerweile ein breites und differenziertes Spektrum an **Angeboten zur Eingliederung in Arbeit** zur Verfügung. 1.765 Menschen konnte neben den regulären Beratungsaktivitäten eine konkrete Hilfestellung zur Eingliederung in Arbeit gegeben werden. Dies ergibt eine deutlich über den Mindestanforderungen der Bundesregierung liegende **Aktivierungsquote von 41 %**.

Insgesamt konnten im vergangenen Jahr im Verantwortungsbereich der Kommunalen Arbeitsförderung **568 Menschen** in eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt oder in eine Berufsausbildung **eingegliedert werden**. Es gilt, dieses gute Ergebnis im kommenden Jahr nochmals weiter zu steigern.

Die Hartz IV – Reform hat mit der Zusammenlegung zweier bislang parallel existierender steuerfinanzierter Transferleistungssysteme einen notwendigen und in der Tendenz richtigen Veränderungsimpuls für die **Neuausrichtung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik** in der Bundesrepublik gebracht.

Die Reform hat aber gleichzeitig auch die tatsächliche **Dimension der Arbeitslosigkeit** offenbart. Hunderttausende Menschen, die früher durch die Sozialhilfe alimentiert wurden, sind jetzt erstmals in der Arbeitslosenstatistik erfasst, wodurch die Zahl der registrierten Arbeitslosen zeitweise über die 5-Millionen-Marke kletterte.

Es muss aber auch in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass der bundesweite Rückgang der Arbeitslosenzahlen im Verlauf des vergangenen Jahres in weiten Teilen auf die intensive Nutzung von Eingliederungsmaßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes zurückzuführen ist. Wer beispielsweise an einer Arbeitsgelegenheit oder Trainingsmaßnahme teilnimmt, wer Alleinerziehend ist und Kinder unter drei Jahren betreut oder wer vorübergehend erkrankt ist, gilt nach der **amtlichen Statistik** der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr als arbeitslos. Die offiziellen Zahlen spiegeln daher auch heute nur einen Teil der gesamtgesellschaftlichen Problematik wieder.

Angesichts **explodierender Kosten in den öffentlichen Haushalten** ist der Bundesgesetzgeber gefordert, das neu geschaffene Leistungssystem einer Revision zu unterziehen. Bei Hartz IV sind Einkommens- und Vermögensanrechnungsgrößen nach oben verändert und Unterhaltsverpflichtungen im Vergleich zur Sozialhilfe reduziert worden. Davon haben bestimmte Gruppen, etwa jugendliche Arbeitslose, die nunmehr Anspruch auf staatliche Leistungen haben, in unvorhergesehenem Ausmaß profitiert.

Im **Koalitionsvertrag** wurde daher unter anderem vereinbart, den Erstwohnungsbezug für **Personen unter 25 Jahren** von der Zustimmung des kommunalen Trägers abhängig zu machen und diesen Personenkreis wieder der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zuzuordnen. Bei **eheähnlichen Gemeinschaften** ist eine gesetzliche Umkehr der Beweispflicht vorgesehen. Der Landkreis St. Wendel begrüßt diese Vorhaben und hofft auf eine zügige Umsetzung.

Nicht vereinbart, aber nicht weniger wichtig, ist bislang eine gesetzliche Klarstellung der weiterhin bestehenden Schnittstellen zwischen dem SGB II und dem SGB III, vor allem in den Bereichen Berufsberatung, Zuständigkeit für Aufstocker und Rehabilitationsverfahren.

Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang auch eine weitere **Flexibilisierung der Budgetverantwortung** durch den Bund. Dazu gehört die auch vom Institut für Staats- und Europawissenschaften (Berlin), Prof. Hesse, geforderte Zusammenfassung von Verwaltungs- und Eingliederungsbudget zu einem Gesamtbudget, eine mehrjährige Planungssicherheit über die Höhe des Budgets und eine Lockerung der Zweckbindung. Gerade den Kommunen mit ihren vielfältigen Kompetenzen in der Jugendhilfe und in der schulischen Bildung sollte es ermöglicht werden, auch präventive Ansätze bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu verfolgen, vor allem um bei jungen Menschen möglichst frühzeitig „Hartz IV-Karrieren“ zu vermeiden. Der Landkreis St. Wendel kann diese wichtige Arbeit im Rahmen seiner integrierten Jugendberufshilfe derzeit nur dank der Unterstützung des Landes aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds leisten.

Die weitere **Entwicklung am Arbeitsmarkt** wird maßgeblich von der konjunkturellen Situation in diesem Jahr abhängen. Seit „Hartz IV“ ist allerdings ein strukturelles Grundproblem des deutschen Arbeitsmarktes deutlich erkennbar, nämlich dass es zu wenig Beschäftigung für **gering qualifizierte Menschen** gibt. Während die Arbeitslosenquote der Personen mit akademischem Abschluss in den letzten 30 Jahren in Westdeutschland nie über 5 % geklettert ist, wuchs sie bei den Unqualifizierten auf 22 %, ein Spitzenwert im OECD-Vergleich.

Die Arbeitslosigkeit gering qualifizierter Personen kann allerdings erst dann spürbar zurückgehen, wenn es dem Gesetzgeber gelingt, systemimmanente Fehlansätze zu beseitigen, die Transferenzugsrate zu verbessern und die Lohnkosten durch - in ihrem Einsatz begrenzte - staatliche Kompensationsleistungen zurückzuführen.

Mit dem Arbeitslosengeld II wurde ein **faktischer Mindestlohn** geschaffen. Viele erwerbstätige Menschen befinden sich im Hartz IV-Bezug, weil sie mit ihrem Niedriglohneinkommen nicht den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie sichern können. Hier könnte der Staat, beispielsweise durch Steuergutschriften, dafür sorgen, dass aus arbeitenden Menschen keine Arbeitslosengeld II-Bezieher werden, zumal die Kosten in beiden Fällen vom Steuerzahler getragen werden.

Die vielfach diskutierten **Kombilohnmodelle** werden allerdings nicht zu einem spürbaren arbeitsmarktpolitischen Effekt führen, will man diese zwecks Vermeidung unübersehbarer finanzpolitischer Auswirkungen nicht großflächig einsetzen, sondern nur auf besonders förderungswürdige Personengruppen begrenzen.

Effektiver sind aus Sicht der Kommunalen Arbeitsförderung zeitlich begrenzte und gezielt eingesetzte **Lohnkostenzuschüsse**, die die Arbeitskosten der Betriebe für eine gewisse Zeit reduzieren und die Einstellung von arbeitsmarktfremden Per-

sonengruppen attraktiv machen. Ein punktueller, bedarfsorientierter und befristeter Einsatz dieses Instruments ist für die Betriebe unbürokratisch und verhindert weitestgehend finanzpolitische Risiken und Mitnahmeeffekte.

Es bleibt allerdings die Einsicht, dass auch bei den bestmöglichen Aktivierungsbemühungen die derzeitige Nachfragesituation am Arbeitsmarkt dazu führt, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Langzeitarbeitslosen auf absehbare Zeit keine realistischen Chancen auf eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt haben wird.

Viele Stimmen sprechen sich daher für die Einrichtung eines staatlich geförderten **dauerhaften zweiten Arbeitsmarktes** aus. Das Münchner IFO-Institut plädiert beispielsweise mit seiner Konzeption der „Aktivierenden Sozialhilfe“ für den Ausbau von „workfare-Modellen“ (Arbeit gegen Sozialhilfe). Dahinter steckt die Grundidee, dass der Staat besser Arbeit finanzieren sollte, als Arbeitslosigkeit. Nur wer arbeitet, soll staatliche Transferleistungen erhalten. Wer allerdings leistungsfähig ist, aber nicht arbeitet, soll wesentlich geringere Leistungen erhalten als bisher.

Ein **vorläufiges Fazit** der Hartz IV - Reformen ist die Erkenntnis, dass das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit einfachen und schnellen politischen Lösungen nicht zugänglich ist. Der vom Gesetzgeber gewollte **Systemwettbewerb** zwischen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen jedenfalls ist ein wichtiges Element, das zu mehr Innovation sowie zu dezentralen und für die Menschen passgenaueren Lösungen führen kann. Die Kommunale Arbeitsförderung bekennt sich zu ihrer Verantwortung und wird auch im zweiten Jahr der Umsetzung von Hartz IV mit innovativen Ideen ihre Arbeit engagiert fortsetzen.

Abkürzungsverzeichnis

AG-SGB II	Saarländisches Ausführungsgesetz zum SGB II
ArbIW	Arbeitsmarktinitiative St. Wendel e.V.
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AWO	Arbeiterwohlfahrt
AZB	Ausbildungszentrum Burbach
BA	Bundesagentur für Arbeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGJ	Berufsgrundbildungsjahr
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (jetzt BMAS)
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
DLT	Deutscher Landkreistag
EHB	Erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r
ESF	Europäischer Sozialfonds
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
MWA	Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Saarlandes
SGB	Sozialgesetzbuch
TERREX	Gesellschaft zur Förderung der keltischen und römischen Denkmäler im Kreis St. Wendel
U 25	Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren
Ü 25	Erwerbsfähige Hilfebedürftige über 25 Jahren
WFG	Wirtschaftsförderungsgesellschaft St. Wendeler Land mbH
WIAF	St. Wendeler Initiative für Arbeit und Familie gGmbH